Neuordnung der deutschen Speisefettwirtschaft

(1933—1935)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Staatswissenschaftlichen Doktorgrades

genehmigt von der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Diplomvolkswirt

RUTH ZÜHLKE

aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Mai 1937

Tag der Promotionsprüfung: 17. Juli 1940

Druck: J. Bernard, Berlin N 4, Oranienburger Straße 59

J 14

Berichtersttater:

Professor C. v. Dietze

Professor J. Jessen

Vorwort.

Die Deckung des menschlichen Bedarfes an pflanzlichen und tierischen Ernährungsfetten unterscheidet zwischen einer physiologischen und einer marktmäßigen Fettbilanz: Diejenigen Fettstoffe, die als solche in den Verkehr gelangen, werden im allgemeinen als „Speisefette", vielfach aber auch als „Marktfette" bezeichnet. Der physiologische Bedarf des Menschen an Nahrungsfetten geht aber weit über diese Speisefette hinaus und findet seine Befriedigung teilweise dadurch, daß eine große Anzahl von Konsumgütern, die nicht unter den Begriff der Fettwaren fallen, bedeutende Mengen an Fett enthalten und somit dem menschlichen Körper ebenfalls Fettstoffe zuführen. Dieses gilt in erster Linie von Milch und Milchprodukten, wie z. B. Käse oder Quark; ferner von Fleisch und Fleischwaren, mancherlei Nüssen, Samen usw.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550822_0041

INHALTSVERZEICHNIS.

I. Einleitung 7

II. Der Kampf gegen die Auslandsfette in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1933 8

1. Butterzoll und Butterkontingentierung 8
2. Margarinesteuer und Butterbeimischungszwang 12

III. Die Umgestaltung der Fettwirtschaft auf der Grundlage des „Hugenbergplanes“ 18

1. Überblick über die Lage auf dem Fettmarkt zu Anfang des Jahres 1933 18
2. Die Gesetzgebung von 1933 20
3. Wirtschaftliche Aussichten und Erwartungen 23
4. Durchführung der Bewirtschaftung 27

a) Errichtung des Fettmonopols 27
b) Deklarierungszwang 28
c) Ausgleichsabgabe auf Fette und Fettnachsteuer 29
d) Fettverbilligung 29
e) Lieferzwang und Preisfestsetzung für Margarine 30
f) Die Neutralfettbeimischung 33
g) Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen 36
h) Förderung des Ölsaatenanbaues 38
i) Einbeziehung von Speck, Schmalz und Talg in die Bewirtschaftung 40
k) Zusammenschluß in der Margarineindustrie, Sorten- und Preisumbildung der Margarine 41
l) Entwicklung der Butter- und Milchpreise 44

IV. Die Bilanz der Fettmärkte in den Jahren 1933/34, und zwar für:

1. Nahrungsfette insgesamt 48
2. Einzelne Speisefettmärkte 49

a) Butter 49
b) Schmalz 52
c) Margarine 53

V. Die Versorgungsspannungen auf dem Fettmarkt im Jahre 1935, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung 55

Literaturverzeichnis 63

Lebenslauf 64

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung 7

II. Der Kampf gegen die Auslandsfette in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1933 8

1. Butteröl und Butterkontingentierung 8
2. Margarinesteuer und Butterbeimischungszwang 12

III. Die Umgestaltung der Fettwirtschaft auf der Grundlage des „Ungerplanes" 18

1. Überblick über die Lage auf dem Fettmarkt zu Anfang des Jahres 1933 18
2. Die Genehmigung von 1933 20
3. Wirtschaftliche Aussichten und Erwartungen 23
4. Durchführung der Bewirtschaftung 27
   a) Errichtung des Fettmonopols 27
   b) Deklarierungszwang 28
   c) Ausgleichsabgabe auf Fette und Fettsubstanzen 29
   d) Fettverbilligung 30
   e) Lieferung und Preisfestsetzung für Margarine 30
   f) Die Neutralfettbeimischung 32
   g) Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen 36
   h) Förderung des Obstanbaues 38
   i) Einbeziehung von Speck, Schmalz und Talg in die Bewirtschaftung 40
   k) Zusammenschluß in der Margarineindustrie, Sorten- und Preisbindung der Margarine 41
   l) Entwässerung der Butter- und Milchpreise 44

IV. Die Bilanz der Fettmarkte in den Jahren 1933/34, und zwar für:

1. Nahrungsfette insgesamt 48
2. Einzelne Speisefettsorte 49
   a) Butter 49
   b) Schmalz 52
   c) Margarine 53

V. Die Verarbeitungsspannen auf dem Fettmarkt im Jahre 1933, ihre Ursachen und ihre Beseitigung 55

Literaturverzeichnis 63

Lebenslauf 64

I.

Einleitung.

Nach Wiedererlangung der handelspolitischen Freiheit im Jahre 1925 begann Deutschland, unter Rückgriff auf die Vorkriegsverträge und das alte Zolltarifgesetz vom Jahre 1902, ein Netz von geregelten Wirtschaftsbeziehungen über die ganze Erde zu spannen und die Agrarpolitik der Vorkriegszeit im großen und ganzen wieder aufzunehmen. Zuliebe der Wiederherstellung des Industrieexports, die — auch im Hinblick auf die Tributverpflichtungen — als das wichtigste Erfordernis erachtet wurde, war man um so eher geneigt, für die Einfuhr ausländischer Agrarerzeugnisse Zollfreiheiten und Zollbegünstigungen zuzubilligen, als man meinte, die deutsche Landwirtschaft sei — zumal ihr wichtige Überschußgebiete verloren gegangen waren — gar nicht in der Lage, genügend Nahrungsmittel und vor allen Dingen Veredelungserzeugnisse in ausreichendem Maße für den einheimischen Markt hervorzubringen. Vertragliche Zugeständnisse wurden nun oft Staaten gegenüber gemacht, deren Export nach Deutschland hinsichtlich der bevorzugten Waren ziemlich unbedeutend war, aber die Vergünstigungen übertrugen sich auf Grund der Meistbegünstigungsklausel auf Länder, die das Inland mit großen Mengen von Waren gleicher Art belieferten.

Die zweite Periode der Schutzzollgesetzgebung des Deutschen Reiches seit der Stabilisierung, die mit dem gewaltigen Preissturz für agrarische Erzeugnisse auf dem Weltmarkt einsetzte, verstärkte die Bevorzugung der Produkte des Getreidesektors gegenüber denen der Veredelungswirtschaft. Die Getreidezölle, deren Bindungen aus dem deutsch-schwedischen Handelsvertrag vom 14. Mai 1926 durch die zweite Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 30. November 1929[1]) hinwegfielen, wurden in stets kürzeren Abständen erhöht. Die Zölle auf Veredelungserzeugnisse dagegen blieben weiterhin vielfach gebunden, so daß es für das Ausland mehr und mehr lohnend wurde, das auf dem Weltmarkt angebotene Getreide mit Hilfe seiner Viehbestände in Butter, Käse und Schmalz zu verarbeiten und diese Fertigwaren nach Deutschland einzuführen, wo sie auf das inländische Preisniveau drückten und die Selbsterzeugung immer weniger wirtschaftlich werden ließen.

---

[1]) RGBl. 1930 II S. 4.

II.

Der Kampf gegen die Auslandsfette in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1933.

1. Butterzoll und Butterkontingentierung.

Für den Bereich der Fettwirtschaft machten sich die Schäden der Agrarzollpolitik der Nachkriegszeit am frühesten auf dem Buttermarkt bemerkbar. Als die deutschen Landwirte in den Nachinflationsjahren gegen die Konkurrenz der Auslandsbutter Abwehrmaßnahmen ergreifen wollten und eine Erhöhung des Butterzolles forderten, erwies sich diese praktisch als nicht durchführbar: Durch das deutsch-finnische Wirtschaftsabkommen vom 26. Juni 1926[2]) war ein Zoll von 27,50 RM je 100 kg Butter vereinbart und für mehrere Jahre gebunden, so daß, bevor eine Erhöhung des autonomen Butterzolles Wirksamkeit erlangen konnte, zunächst die Notwendigkeit bestand, das Handelsabkommen mit Finnland abzuändern.

An sich hätte diese Festlegung nicht derartige Nachteile mit sich bringen müssen, wie sie späterhin tatsächlich in Erscheinung traten, da Finnland einer der weniger wichtigen Butterlieferanten Deutschlands ist. Aber — wie schon erwähnt — wirkte sich die Bindung nicht nur diesem Lande gegenüber aus, sondern kam allen meistbegünstigten Staaten zugute. Die Folge davon war, daß große Quanten an ausländischen Butterfetten auf den Inlandsmarkt geworfen wurden[3]). Da nun der Auslandsware gegenüber dem inländischen Angebot, das an Zersplitterung der Bezugsquellen und mangelnder Standardisierung litt, Einheitlichkeit in Qualität und Verpackung und die Möglichkeit kurzer Lieferfristen zustatten kam, mußte der eigene Butterhandel auch bei billigsten Preisen oftmals den ausländischen Produkten weichen und der Verbrauch an eingeführter Butter hatte fortlaufend bis zum Jahre 1929 eine starke Zunahme zu verzeichnen.

---

[2]) RGBl. II S. 557.

[3]) Die zunehmende Intensivierung der Molkereiländer ließ bis zum Jahre 1931 für den Export eine stetig wachsende Menge an Molkereiprodukten frei, die nach einem Absatzmarkt suchten. Für das Jahr 1932 wies der Weltbutterexport dagegen einen Abfall auf, der sich allgemein aus der rückläufigen Produktion der nördlichen Erzeugungsländer erklärt, insbesondere aber verstärkt wurde durch die Ausweitung des Binnenkonsums in verschiedenen Ländern mittels staatlicher Maßnahmen, wie z. B. in Holland, Schweden usw.

Ausfuhr an Butter in 1000 t	1930	1931	1932
Europa	365	375	301
Übersee	178	225	243
Insgesamt	543	600	544

(Wegner, Neugestaltung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft, Molkereizeitung, 1934, Nr. 4.)

Die Versorgung mit Butter[4]).

Schätzungen in 1000 t.

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1392
Erzeugung	228	234	296	321	310	345	393	410
Einfuhrüberschuß	96	98	108	126	135	133	100	69
Verbrauch insgesamt	324	332	404	447	445	478	493	479
Inlandsanteil in v. H.	70	70	73	72	70	72	80	86

Wie gering die Bedeutung der Zollbelastung für den Import in der damaligen Zeit in Wirklichkeit war, ergibt sich aus einem Vergleich der Butterpreise der Exportländer mit denen Deutschlands:

Entwicklung der Butterpreise an den Hauptmärkten[5]).

Jahresdurchschnitt in RM je 100 kg.

Jahr	Berl.	Kopenh.	Lond.	Leeuw.	N. York
1913	235,7	234,0	243,3	256,5	298,9
1925	372,6	359,9	415,0	388,1	419,0
1926	340,7	338,6	363,4	327,4	412,1
1927	346,4	339,1	362,7	339,2	437,7
1928	359,2	352,9	376,3	352,7	337,8
1929	343,8	340,7	364,1	342,5	415,8
1930	279,9	276,6	299,3	278,4	339,0
1931	250,2	220,5	241,6	226,1	261,6
1932	222,9	142,8	171,6	158,6	195,9

Die Neugestaltung des deutsch-finnischen Handelsvertrages ermöglichte sich erst durch ein Abkommen vom 28. August 1930[6]), wonach vom 27. November des gleichen Jahres ab der bereits am 3. Juli 1929[7]) auf 50,— RM heraufgesetzte, neue Vertragszoll zur Anwendung kam. Die Zustimmung Finnlands zu dieser Abänderung mußte mit der Einräumung eines Kontingentes erkauft werden, für das der Zoll gebunden wurde. Finnland erhielt die Zusage, weiterhin Butter in der Höhe seiner bisherigen Lieferungen, d. h. bis zu 5000 t jährlich in das Deutsche Reich einzuführen, und zwar bis Ende des Jahres 1933 zu einem Zollsatz von 50,— RM und vom 1. Januar 1934 ab zu einem solchen von 40,— RM. Dieses Zugeständnis bedeutete erneut eine Gefahr insofern, als für den Fall einer weiteren Zollsteigerung wiederum neben Finnland alle meistbegünstigten Staaten in den Genuß des 5000-t-Kontingentes kommen mußten.

Wenn nun auch unter dem Druck vorgenannter Zollerhöhung in Verbindung mit einer sinkenden Kaufkraft die Buttereinfuhr seit dem Jahr 1930 zu fallen begann, konnte der starre Zoll doch nicht verhinden, daß sich die Preisstürze auf dem Weltbuttermarkt, die durch den im Herbst 1929 einsetzenden Druck des billigen neuseeländischen und australischen Angebotes dort eingeleitet wurden, auf das Inland übertrugen. Besonders scharf kam dies in der zweiten Hälfte des Jahres 1931 im Anschluß an die

[4]) Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 115, S. 37.
[5]) Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung, 1933, Heft 8/9.
[6]) RGBl. II S. 1226.
[7]) RGBl. I S. 128.

Loslösung des englischen Währungssystems vom Goldstandard zum Ausdruck: denn diejenigen Länder, deren Währungen dem englischen Pfund entsprechend abfielen, nämlich Dänemark und Schweden, sowie auch Finnland, wurden durch die Abschwächung in die Lage versetzt, ihre Produkte zu wesentlich erniedrigten Preisen anzubieten. Unter diesen Verhältnissen hatte das Deutsche Reich um so nachhaltiger zu leiden, je stärker sich das Butterangebot der Überschußländer auf den einheimischen Markt konzentrierte, wofür der Grund wiederum darin zu suchen ist, daß die wichtigsten Zuschußländer zum größten Teil ihre Grenzen mehr und mehr gegen den Weltmarkt absperrten und ihre Einfuhren, ausgenommen England[8]), einer Einschränkung unterwarfen. — Alles in allem ging die Entwicklung der deutschen Butterpreise dahin, daß sie, von einem Anziehen für kurze Zeit abgesehen, ihre fallende Tendenz beibehielten und im Sommer und Herbst nach der Zollheraufsetzung (1931) auf einem wesentlich tieferen Niveau lagen als im Vorjahr[9]).

Um die Eigenerzeugung Preisunterbietungen gegenüber zu schützen, schritt die deutsche Regierung am 19. Januar 1932[10]) zu einer weiteren Zollerhöhung, die den alten Zoll durch ein kompliziertes System ersetzte und fünf Sätze vorsah:

Für Einfuhren innerhalb der Kontingentierung von 5000 t:

aus meistbegünstigten Ländern grundsätzlich 50,— RM,

aus meistbegünstigten Ländern, die vom Goldstandard abgewichen waren, 86,— RM.

Für Einfuhren außerhalb der Kontingentierung:

aus meistbegünstigten Ländern grundsätzlich 100,— RM,

aus meistbegünstigten Ländern, bei denen die Voraussetzungen eines Valutazuschlages gegeben waren, 136,— RM.

Für Länder, denen gegenüber der Obertarif Anwendung fand, 170,— RM.

Infolge der absoluten Kontingente wurden die einzelnen Ausfuhrländer durch diese Regelung in sehr verschiedenem Ausmaß betroffen. Dänemark z. B., das am gesamten deutschen Butterimport im Jahre 1931 mit 30 000 t beteiligt war, hätte, sofern sein Anteil derjenige geblieben wäre, in Zukunft für $^1/_6$ seiner Zufuhren den Satz von 86,— und für $^5/_6$ den Satz von 136,— RM zahlen müssen. Die natürliche Begleiterscheinung einer so außerordentlichen Belastung war ein Rückgang des dänischen Exports nach Deutschland im ersten Halbjahr 1932 um 16 000 t gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres. Bei Holland, dem zweitwichtigsten Lieferanten, lagen die Verhältnisse ähnlich. Im Gegensatz dazu konnten

[8]) Die Ausweitung des englischen Imports im Jahre 1932 fiel vorwiegend auf die südliche Halbkugel, während die Einfuhr aus den nördlichen Ländern insgesamt zurückging. Diese Verschiebung ist wohl in der Hauptsache auf den seit dem 17. November 1932 allen Ländern außer den Dominions auferlegten Butterzoll zurückzuführen.

[9]) Die Durchschnittspreise für Butter lagen im November 1930 auf 272,—, im Juni 1931 auf 239,— und im Oktober 1931 auf 235,— RM je 100 kg Großhandelspreis Berlin.

[10]) RGBl. I S. 30.

andere Länder, wie z. B. Lettland, ihre Butterausfuhr nach Deutschland, und bei dessen rückläufiger Gesamteinfuhr erst recht ihre Quoten wesentlich steigern. Weiterhin führten die neuen Maßnahmen zu Umgehungen. Nach den amtlichen statistischen Erhebungen hatten im Jahre 1931 etwa 13 meistbegünstigte Staaten Deutschland mit Buttermengen beliefert, die jeweils unter 5000 t lagen. Auf dem Umweg über diese Länder, über die Auffüllung dieser 5000-t-Kontingente konnten also Hauptbezugsländer, deren deutscher Export die Mengen von 5000 t überstieg, zusätzliche Quanten zu dem niedrigen Kontingentsatz von 50,— RM auf den inländischen Markt bringen. Von der gesamten Einfuhr der Monate Februar und März 1932 wurden 49,1 % zum Zollsatz von 86,— RM nach Deutschland hereingenommen, so daß über 90 % unter dem Vertragssatz von 100,— RM lagen. Der Auslandsbezug zum Obertarif betrug in der betreffenden Zeit nur 5 dz[11]).

Aus der Tatsache, daß das Sinken der Butterpreise durch die Zollerhöhungen nicht aufgehalten werden konnte — das differenzierte Verfahren vom Jahre 1932 hatte ebenfalls ein Anziehen der Preise nur in geringem Ausmaß zur Folge[12]) — geht nicht hervor, daß das zollpolitische Vorgehen des Deutschen Reiches bedeutungslos war. Für eine richtige Feststellung der Zollwirkungen auf die Preisgestaltung muß in erster Linie die Entwicklung der Weltbutterpreise herangezogen werden. Die Spanne zwischen Berliner und Kopenhagener Notierung, die sich bereits in den Monaten Januar bis August 1931 auf durchschnittlich 26,— RM gegen 2,40 RM je 100 kg im Jahre 1930 erhöht hatte, stieg nach der Abkehr Dänemarks vom Goldstandard weiter, d. h. der deutsche Preis folgte damals dem Sinken des dänischen nicht völlig. Die Staffelung des Zolles löste ihn dann weiterhin im ersten Halbjahr 1932 von Kopenhagen mit einem durchschnittlichen Unterschied von 80,— bis 100,— RM, und in dieser Differenz kommt mit Sicherheit die Wirkung der damaligen Zollpolitik zum Ausdruck. Allerdings darf nicht angenommen werden, daß sich die deutschen Preise um die gesamte Spannenssteigerung besserten. Das hätte nur dann gegeben sein können, wenn Zolländerungen nur den Inlandspreis, nicht aber auch den Weltmarktpreis beeinflussen, wie es bei Produkten mit großer Bedeutung für den Weltmarkt der Fall ist. Die starke Verminderung der dänischen Ausfuhr nach Deutschland anläßlich der Zollstaffelung konnte nicht ohne Einfluß auf die Kopenhagener Preisbildung bleiben, zumal auch nach England keine größeren Buttermengen abzusetzen waren, und diese Senkung des Weltbutterpreisniveaus läßt eine Beurteilung der Zollwirkung sehr erschweren.

Es war vorauszusehen, daß die diskriminierten Länder gegen die deutsche Handlungsweise Protest einlegen würden. Vor allem Dänemark und Holland vergalten die Kürzung ihrer Ausfuhren durch einen Boykott der deutschen Industriewaren. Folglich war Deutschland gezwungen, Abhilfe zu schaffen, und nach monatelangen Verhandlungen mit den Butterländern wurde in einem Zusatzabkommen zum deutsch-finnischen Handelsvertrag vom 22. Oktober 1932[13]) erreicht, daß Finnland auf sein 5000-t-Kontingent

[11]) Wirtschaftsdienst Nr. 21 vom 27. Mai 1932, S. 711.

[12]) Die Durchschnittspreise für Butter lagen im Januar 1932 auf 202,16, im April auf 226,38 und im Juli auf 213,38 RM je 100 kg Großhandelspreis Berlin.

[13]) RGBl. II S. 231.

verzichtete. An die Stelle der bisherigen unübersichtlichen Regelung trat für Finnland und die meistbegünstigten Staaten ein Einheitszoll von 75,— RM; der Zuschlag für den Tatbestand eines Währungsabfalles fiel hinweg. Der Satz von 75,— RM entsprach ungefähr dem Durchschnittszoll, der für die während der Monate Januar bis Oktober 1932 eingeführte Butter erhoben worden war. Weiterhin wurde in diesem Abkommen die Verpflichtung Deutschlands, keine Einfuhrverbote zu erlassen, aufgehoben, und damit stand der Weg zur Festsetzung von Mengenkontingenten offen. Man vereinbarte jetzt ein Gesamtkontingent in Höhe von 55 000 t und teilte es auf die einzelnen Länder entsprechend ihrem durchschnittlichen deutschen Export in den Jahren 1929 bis 1931 auf[14]).

Die Globalkontingentierung schaffte für Finnland eine ungünstige Situation, denn sein Anteil an der Kontingentierung machte nur noch 2112 t aus gegen rund 5000 t in den Jahren 1930 bis 1931. Zur Beseitigung dieses Nachteils trat Dänemark in einem Sonderabkommen 2888 t seiner eigenen Quote an Finnland ab, so daß dessen Anteil in der bisherigen Weise sichergestellt wurde. Damit verbesserte sich die Lage Finnlands, denn während es bisher für seine gesamte Kontingentsmenge einen Zoll von 86,— RM zu zahlen hatte, ermäßigte sich dieser von nun an auf 75,— RM.

2. Margarinesteuer und Butterbeimischungszwang.

Neben der Auslandsbutter wurde als Konkurrent der inländischen Butter, in der Hauptsache von seiten der Landwirtschaft, die Margarine bekämpft, gegen deren ausländische Rohstoffe — im Jahre 1932 waren nahezu 100 % der für die Margarineherstellung benötigten Vorprodukte fremden Ursprungs — ein Wettbewerb der klimatisch und produktionstechnisch benachteiligten deutschen Landwirtschaft nicht möglich war. „Ohne Aufzucht und Fütterung liefert z. B. ein einziger Wal bis zu 1100 dz Tran bei geringsten Verarbeitungskosten. Das entspricht einer Fettmenge, die in unserem Vaterlande von 1000 Kühen oder 2000 Schweinen im Verlaufe eines Jahres erzeugt wird, und kommt einer Viehhaltung von 200 bis 300 Bauernhöfen gleich. Ähnlich günstige Verhältnisse bestehen hinsichtlich des Anbaues von Ölfrüchten und Ölsaaten in den überseeischen Ländern“[15]). Derartige Produktionsmöglichkeiten hatten nach und nach zu einer gewaltigen Übererzeugung und damit zu Preisstürzen auf dem Weltmarkt geführt, so daß hier die Notierungen im Jahre 1932 gegenüber denen des Jahres 1930 für Tran um 60 % und für Ölfrüchte um 45 % gesunken waren. Diese preisgünstigen Erzeugnisse kamen nun ungehindert nach Deutschland hinein und machten es der Margarineindustrie möglich, den Konsumenten immer besser und billiger werdende Margarinequalitäten — der Preis der einfachsten Sorte hatte sich im Jahre 1932 gegenüber dem Jahre 1924 von 0,25 auf 0,60 RM ermäßigen können — zur Verfügung zu stellen und sie einem ständig wachsenden Verbraucherkreis zuzuführen[16]).

[14]) Kontingentierungsabkommen vom 15. November 1932.

[15]) Thüringische Staatszeitung vom 6. November 1934.

[16]) Der Margarineverbrauch war von 200 000 t im Jahre 1913 auf 480 000 t im Jahre 1932 gestiegen.

Der preisdrückende Einfluß der Margarine auf den deutschen Butter- und Schmalzmarkt[17]) wurde so groß, daß er mit Beginn der Schleuderkonkurrenz der Margarinefabriken in den Jahren 1930/31 sogar denjenigen der ausländischen Veredelungsfette übertraf.

Mit fortschreitender Verschlechterung ihrer Lage wurde das Verlangen der Agrarwirtschaft — zumal mittels der behandelten zollpolitischen Maßnahmen eine Besserung der Verhältnisse auf dem Buttermarkt nicht erreicht werden konnte —, nach einer Belastung der Margarine immer dringender. Durch Verteuerung dieses Auslandsfettes sollte ein Übergang der kaufkräftigen Margarineverbraucher zum Butterverzehr erreicht werden. Eine verstärkte Nachfrage nach Butter hätte ihren Niederschlag in steigenden Butternotierungen gefunden. Höhere Butterpreise wiederum hätten den in tiefster Depression liegenden Werkmilchmarkt etwas beleben und einen verstärkten Zustrom von Werkmilch in die Buttergewinnung bringen müssen, wodurch die Abhängigheit Deutschlands von ausländischen Butterzufuhren gemildert worden wäre.

Die Vorschläge für die Art der Belastung der Margarine waren nicht einheitlich: Es gab eine agrarische Strömung, die diese schon bei ihrer Rohstoffeinfuhr treffen wollte, d. h. sie wünschte ausdrücklich die Aufhebung der Zollfreiheit für Ölsaaten und Ölfrüchte. Während eine andere, die auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft nach Kraftfutter Bedacht nahm, sich darauf beschränkte, eine Besteuerung der Margarine zu verlangen. Daneben tauchten auch Pläne auf, die eine stärkere Verarbeitung deutscher Rohstoffe bei der Margarineerzeugung befürworteten[18]).

Unter den verschiedenen Forderungen rückte die der Besteuerung der Margarine immer mehr in den Vordergrund und wurde im Laufe des Sommers 1932 zu einer der meist umstrittenen Fragen in der Tagespresse. Diejenigen Kreise, die sich für eine Abgabe einsetzten, verlangten eine Belastung von 0,20—0,30 RM je Pfund, womit eine Verdoppelung des Preises der geringsten Margarinequalitäten vorgelegen hätte. Das Steueraufkommen sollte zur Aufhebung der Zucker- und Schlachtsteuer verwandt und auf diese

---

[17]) Im Gegensatz zur Butterwirtschaft traf man zum Schutz der deutschen Schmalzerzeugung, obwohl der Inlandsmarkt mit billigem Auslandsschmalz stark beliefert wurde, keinerlei Maßnahmen. Eine Erhöhung des Schmalzzolles, der, wie vor dem Kriege, 10,— RM je 100 kg betrug, wäre wegen seiner Bindung im deutsch-schwedischen Handelsvertrag gar nicht möglich gewesen; aber auch die Kontingentierung der Schmalzeinfuhr, eine alte landwirtschaftliche Forderung, kam nicht zur Anordnung. Und zwar einmal mit Rücksichtnahme auf die minderbemittelten Schichten; auf der anderen Seite aus Furcht, durch eine Einfuhrbeschränkung eine erhöhte Schmalzerzeugung im Inland und damit verbunden einen verstärkten Druck auf den in tiefster Depression liegenden Schweinemarkt herbeizuführen.

[18]) Hinsichtlich der Verarbeitung heimischer Fette bei der Margarineherstellung ist auf den in der Ausnahmeverordnung vom Dezember 1930 enthaltenen Verwendungszwang für Schmalz und Talg hinzuweisen, dessen Inkraftsetzen sich aber erübrigte, da unter dem Druck seiner gesetzlichen Festlegung ein freies Abkommen zwischen der Margarineindustrie und den Feintalgschmelzen zustande kam. In diesem Abkommen verpflichteten sich die Margarineproduzenten, vom Jahre 1931 ab jährlich 8000 t inländisches Premierjus von den Feintalgschmelzen zu beziehen. Für das Jahr 1931 konnte die Lieferung der verabredeten Mengen auch noch erreicht werden, im folgenden Jahre dagegen wurde sie mangels ausreichender Erzeugung um 1 500—2 000 t unterschritten.

Weise eine weitere Stützung der Landwirtschaft ermöglichst werden: „Nicht nur die Margarine selbst ist steuerfrei, sondern auch fast alle ihre Rohstoffe, während andere Massenverbrauchsgüter, wie Fleisch und Zucker, hoch veranlagt werden. Aufgabe der Regierung muß es sein, die Verbrauchsabgabe auf alle Produkte gerecht zu verteilen und nicht wie bisher die geradezu als Auslandsindustrie anzusprechende Margarineherstellung, deren Erzeugungsstätten sich zum größten Teil im Besitz ausländischen Finanzkapitals befinden, zu begünstigen.“[19]).

Gegen die Margarinesteuer wurden folgende Bedenken geltend gemacht: Der Hauptteil der Absatzschwierigkeiten für Butter sei in der Schrumpfung der Kaufkraft zu erblicken, und daher vermöge eine bloße Verteuerung der andern Speisefette, insbesondere der Margarine, dem Buttermarkt nicht zu helfen. Solange die Kaufkraft für sämtliche Speisefette auf dem augenblicklichen Niveau läge oder gar eine sich noch vermindernde Größe darstelle, müsse eine Preissteigerung der Margarine nicht eine Erhöhung, sondern eine Verminderung des Butterverbrauches mit sich bringen. Denn diejenigen Volkskreise, die man mittels einer Abgabe vom Margarinekonsum abdrängen wolle, könnten auch bei einem verhältnismäßig hohen Anziehen der Margarinepreise nicht zum Verbrauch von Butter als dem teureren Fett übergehen. Wenn diesen Schichten auch im Augenblick wegen der günstigen Preisstellung der Margarine noch der Verbrauch gewisser Mengen an Butter möglich sei, so würden sie jedoch bei einer künstlichen Verteuerung des billigsten Speisefettes zum Verzicht auf jeglichen Butterkonsum genötigt sein.

Für den Fall der Einführung der Steuer hätte die Margarineindustrie diese aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund ihrer monopolitischen Beherrschung des Marktes entweder überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Teil im Preise wirksam werden lassen. Gleichzeitig hätten die Margarineproduzenten aber versucht, sich für die ihnen aus einer Besteuerung erwachsende Belastung einen Ausgleich zu schaffen. Die Voraussetzungen lagen für sie auf der einen Seite in einer Qualitätsverschlechterung, auf der anderen in der Abwälzbarkeit der Steuer auf ihre Rohstofflieferanten: die Ölerzeuger. Die Ölindustrie hätte dem Druck ihres wichtigsten Abnehmers sicherlich nachgeben müssen, ihrerseits aber keine Ausweichsmöglichkeiten gehabt, da die Verbraucher im Falle einer Steigerung der inländischen Ölkuchenpreise zu einer verstärkten Verwendung ausländischer Kuchen übergegangen wäre. Die Besteuerung hätte also letzten Endes gar nicht die Margarineindustrie getroffen.

In Anbetracht der großen Schwierigkeiten nahm die damalige Regierung von dem Plan der Besteuerung Abstand. Schon nach kurzer Zeit aber stellte die Landwirtschaft zur Beseitigung ihrer Notlage erneute Anforderungen an den Staat, wie z. B. die der Kontingentierung der Margarineherstellung oder der Beimischung heimischer Fette, vor allem Butter, zur Margarine. Denn zu den bereits bestehenden und sich weiter verschärfenden Schwierigkeiten war ein erneutes Moment getreten, das die Erträge der Agrarwirtschaft tiefer und tiefer sinken ließ. Die steigende Eigenproduktion an Butterfett, die zu einem beträchtlichen Teil zwangsläufig durch den absinkenden Konsum von Trink- und Flaschenmilch bedingt war, der Ver-

[19]) Berliner Börsen-Zeitung vom 20. August 1932.

brauchsrückgang an Butter, und vor allen Dingen die Ausnutzung der dem Auslande zugebilligten Kontingente bewirkten bereits, daß trotz Fortdauer des Preisabfalls die zum Verkauf gelangenden Buttermengen nicht mehr restlos abgesetzt werden konnten. Die Meinung eines großen Teils der Landwirte ging nun dahin, daß die Einführung eines Beimischungszwanges von Butter zu dem Großfettartikel Margarine, wie er seit einiger Zeit in den Ländern Holland, Dänemark und Schweden bestand, Erleichterung schaffen könne. Man argumentierte so: Einmal erlaube der Beimischungszwang die Unterbringung der überschüssigen Buttermengen, andererseits sei durch ihn die Handhabe einer Beeinflussung der Butterpreise gegeben. Denn, um die Buttererzeugung nutzbringender zu gestalten, sei es nötig, die Preise so hoch festzusetzen, daß sie aus der Kaufkraftmöglichkeit weiter Verbraucherkreise herausfielen. Die Auswirkung einer derartigen Verteuerung müsse natürlich eine weitere Absatzschrumpfung sein. Mit Hilfe der Beimischung könne man aber auch noch für diese überschüssigen Mengen einen ausreichenden Butterpreis sichern, ohne daß damit eine stärkere Belastung der Kaufkraft der minderbemittelten Schichten verbunden zu sein brauche. Denn durch einen Zusatzzwang würden die Herstellungsbetriebe in die Lage versetzt werden, auf die bis dahin verarbeiteten kostspieligeren Rohstoffe in hohem Grade zu verzichten und auf billigste ausländische Produkte zurückzugreifen, so daß eine ins Gewicht fallende Preisheraufsetzung der Margarine vermieden werden könne, zumal die Preissenkung für diese Fettart in den letzten Jahren eine weit geringere gewesen sei als die für ihre Rohstoffe.

Der Vorschlag der Butterbeimischung fand seinen gesetzlichen Niederschlag in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932[20]). Über den Beimischungszwang hinaus, der als einziger Punkt zur Stützung der Fettwirtschaft im Reichstag zur Diskussion stand, war dieses Ermächtigungsgesetz bereits so weitgehend, daß damit jede Maßnahmen hätte getroffen werden können, um den gesamten deutschen Außenhandel mit Ölen und Fetten in andere Bahnen zu lenken. Im einzelnen wurde der Reichsernährungsminister ermächtigt:

zu verfügen, daß bei der Herstellung von Margarine jede im deutschen Zollgebiet gelegene Margarinefabrik Butter, Schmalz und Talg zu verwenden habe, bzw. daß der in das Zollgebiet eingeführten Margarine diese Fette beizumischen sein,

anzuordnen, diese Erzeugnisse von bestimmten Stellen zu beziehen;

nach Maßgabe der verfügbaren Menge festzulegen, welcher Hundertsatz der genannten Fette zu verwenden oder beizumischen sei;

Vorschriften über den Umfang der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, Kunstspeisefetten, Speiseöl, Pflanzenfetten und gehärtetem Tran zu erlassen;

zu bestimmen, in welchem Umfang die im deutschen Zollgebiet gelegenen deutschen Ölmühlen in ihren Betrieben inländische Ölsaaten zu verarbeiten hätten;

[20]) RGBl. I S. 575.

zu verbieten, im Verkehr mit Margarine und Kunstspeisefetten durch Umhüllungen, öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen in Wort oder Bild auf Milch, Butter, andere Milcherzeugnisse oder Schweineschmalz hinzuweisen.

In der amtlichen Erklärung zu der Verordnung wurde darauf hingewiesen, daß sie geschaffen worden sei, um für die trostlosen Verhältnisse der bäuerlichen Veredelungswirtschaft Abhilfe zu bringen. „Die bäuerliche Veredelungswirtschaft ist auf das schwerste von der allgemeinen Wirtschaftskrise und dem Tiefstand der Preise für Produkte der Vieh- und Milchwirtschaft betroffen. Der Erlös aus diesen Betriebszweigen hat im Wirtschaftsjahr 1931/32 mit nur 4,3 Milliarden um 2,1 Milliarden RM unter dem Erlös des Wirtschaftsjahres 1928/29 gelegen."

Um dem sozialen Gedanken Rechnung zu tragen, war beabsichtigt, die untersten Margarinesorten von der Beimischung auszunehmen, um hier auf keinen Fall eine Verteuerung eintreten zu lassen. Während man nun annehmen kann, daß bei einem allgemeinen Zusatzzwang in Höhe der beabsichtigten Beimengungsquote[21]) eine Preissteigerung der Margarine aus den bereits angeführten Gründen wohl kaum eingetreten wäre, hätte bei Einbeziehung nur der feinen Qualitäten in die Beimischung der Butterzusatz derart erheblich sein müssen, daß sich hier eine Erhöhung der Preise sicher nicht hätte vermeiden lassen, die dann aller Voraussicht nach von folgenden Wirkungen begleitet gewesen wäre: Die verringerte Kaufkraft hatte die Bevölkerung sogar innerhalb des Margarinekonsums bereits in starkem Maße zu einem Übergang von den besseren zu den weniger guten Sorten veranlaßt. Durch die Margarineindustrie selbst wurde der Umsatz der billigen Qualitäten Ende des Jahres 1932 auf mehr als 60 % geschätzt, einige Großabnehmer gaben ihn sogar mit 90 % an. Diese Entwicklung hätte bei einem Anziehen der Preise nur der höherwertigen Margarine sicherlich eine Beschleunigung erfahren und damit wäre der Beimischung praktisch der Boden entzogen worden.

Nach Erlaß des Ermächtigungsgesetzes entbrannte um die tatsächliche Einführung der Beimischung ein starker Kampf. Nicht nur auf seiten der Margarineindustrie bestanden Widerstände, sondern teilweise wandten sich auch die Vertreter der Landwirtschaft, der Ölmühlen, der Butterkaufleute[22]) usw. dagegen. In einer Denkschrift „Darlegungen zum Butterbeimischungszwang" vom 4. Januar 1933 wies die Margarineindustrie darauf hin, daß eine Folge des Zusatzzwanges unbedingt eine erhebliche Verteuerung der Margarine sein müsse, da deren Rohstoffpreise sämtlichst unter dem Butterpreis lägen. Neben wirtschaftlichen Bedenken wurden auch solche tech-

[21]) Nach Auffassung der Regierung war für die deutsche Landwirtschaft ein Import von Butter in einer Gesamtmenge von höchstens 40 000 t tragbar, während sich ja das Einfuhrkontingent auf 55 000 t belief. Demnach hätten 15 000 t einheimischer Butter bei der Margarineherstellung verwendet werden müssen, die bei der damaligen Gesamterzeugung von rund 500 000 t einem Prozentsatz von rund 3 entsprachen.

[22]) s. z. B. die Proteste der schleswig-holsteinischen Landwirtschaftskammer und des Vereins der schleswig-holsteinischen Butterkaufleute. (Berliner Börsen-Zeitung vom 26. Januar und 16. Februar 1933.)

nischer Art angeführt, wobei es sich um Fragen der verminderten Haltbarkeit des Gemisches handelte, ferner darum, daß Butter einem Raffinationsprozeß nicht unterworfen werden könne u. a. m. Schließlich wies die Margarineindustrie noch darauf hin, daß es nicht möglich sei — wie es oft geschah — die Forderung der Beimischung mit dem Hinweis auf ihre Einführung in den nordischen Staaten zu begründen: Eine Übertragung der dänischen, norwegischen und schwedischen Verhältnisse lasse sich auf Deutschland insofern nicht durchführen, als hier die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität und Beschaffenheit der Butter, sowie auch die des Margarineabsatzes vollkommen andere seien als in den obigen Ländern.

Seinen Abschluß fand dieser Streit in den Verhandlungen, die dem Generalangriff der nationalen Regierung auf die Auslandsfette nach dem vom Reichsernährungsminister Hugenberg und seinem Staatssekretär v. Rohr geschaffenen Fettplan vorausgingen, und in denen die Butterbeimischung zur Margarine gänzlich fallengelassen wurde.

III.

Die Umgestaltung der Fettwirtschaft auf der Grundlage des „Hugenbergplanes".

1. Überblick über die Lage auf dem Fettmarkt zu Anfang des Jahres 1933.

Als Ziel ihrer Agrarpolitik proklamierte die nationale Regierung die Rettung des deutschen Bauern. Da das Bauerntum an die Veredelungswirtschaft gebunden ist, betrachtete man als primärstes Erfordernis zur Erfüllung der gestellten Aufgabe die Sanierung der Viehwirtschaft, deren Lebensmöglichkeit wiederum in der Hauptsache von der Lage des Fettmarktes abhängig ist; denn die Butter ist das Produkt, das den Preis für die Werkmilch, als der wichtigsten Einnahmequelle der bäuerlichen Veredelungswirtschaft bestimmt, weiterhin beeinflußt der Fettpreis über das Schmalz den Schweinepreis und über den Talg den Rinderpreis, d. h. also, das gesamte Gebäude der Viehwirtschaft steht und fällt mit der Fettverwertung. Angesichts dieser Zusammenhänge begann die Reichsregierung im März 1933 zur Gesundung des inländischen Fettmarktes entscheidende Maßnahmen zu treffen, deren Grundgedanke die größtmögliche Zurückdrängung der Auslandsfette vom deutschen Markt bildet. In der amtlichen Begründung zum Fettplan heißt es: „Der Plan geht von der Erkenntnis aus, daß die deutsche Fettproduktion (Butter, Schmalz, Talg usw.) in stärkstem Maße unter dem Druck der Einfuhr ausländischer Fette jeglicher Art steht. Auslandsfett soll deshalb vom Inlandsmarkt zurückgedrängt und durch selbsterzeugte Fette ersetzt werden."

Durch eine verstärkte Nachfrage nach einheimischen Fetten erhoffte man zunächst eine Preissteigerung für diese zu erreichen, die dann weiterhin Anreiz für eine verstärkte Eigenproduktion schaffen sollte. Eine gesteigerte Selbsterzeugung mußte ihrerseits wiederum eine doppelte Erleichterung mit sich bringen: eine Entlastung der Handelsbilanz und damit zugleich eine Verringerung der Abhängigkeit Deutschlands in der Versorgung mit den lebenswichtigen fetthaltigen Rohstoffen vom Weltmarkt. Die Auslandsabhängigkeit der deutschen Nahrungsfettversorgung hatte sich im Laufe der Jahre durch die Steigerung des Fettverbrauches im allgemeinen[1]), die Zunahme der Pflanzenfette in der Ernährung[2]), und die starke

[1]) Deutschlands Speisefettverbrauch je Kopf der Bevölkerung in kg.
(Storm, der Wettbewerb zwischen den Speisefetten, S. 43)

Jahr	Butter	Marg.	Schmalz	Speiseöl	Talg	Insgesamt
1913	6,80	2,99	3,43	1,4	0,4	15,02
1925	5,66	6,49	3,06	0,0	0,0	17,01
1926	5,96	7,08	3,24	0,0	0,0	18,08
1927	6,63	7,11	3,35	0,0	0,0	18,89
1928	7,10	7,45	3,33	0,0	0,0	19,68
1929	7,21	7,85	3,28	0,0	0,0	20,14
1930	7,60	7,93	3,08	0,0	0,0	20,41
1931	7,36	7,32	3,22	0,0	0,0	19,70
1932	7,09	7,82/8,00	3,46	0,0	0,0	20,17/20,35

[2]) S. Eisig: Der Verbrauch an Nahrungsmitteln in Deutschland vor und nach dem Kriege. (In: Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik, Berlin 1932.)

Konkurrenz des Auslandes derart vergrößert, daß im Jahre 1932 nur noch 40 % des Bedarfes aus eigener Erzeugung gedeckt und 60 % eingeführt wurden, während vor dem Kriege ungefähr das umgekehrte Verhältnis bestanden hatte[3]).

Deutschlands Versorgung mit Nahrungsfetten[4]).

I. Nach Herkunft (Reinfett in Mill. t)

Aus direkter Einfuhr
1928/0,770 1929/0,805 1930/0,809 1931/0,781 1932/0,870

Durch Verwendung ausländischer Futtermittel
1928/0,255 1929/0,239 1930/0,205 1931/0,218 1932/0,244

Als Auslandsmenge insgesamt
1928/1,025 1929/1,044 1930/1,014 1931/0,999 1932/1,114

Aus „echter" Inlandserzeugung
1928/0,703 1929/0,677 1930/0,745 1931/0,773 1932/0,742

Insgesamt
1928/1,728 1929/1,721 1930/1,759 1931/1,772 1932/1,856

„Echte" Inlanderzeugung in v. H. der Gesamtversorgung
1928/40,7 1929/39,3 1930/42,3 1931/43,6 1932/40,0

II. Nach Konsumsorten.

	Reinfett in 1000 t.		„Echte" Inlandserzeugung i. v. H. der Gesamtversorgung	
	1928/32	1932	1928/32	1932
Margarine und Kunstspeisefette	407	442	—	—
Unvermischte pflanzliche Speisefette	070	090	—	—
Speiseöle	129	150	—	—
Speck	160	163	076	075
Schmalz	238	250	050	048
Butterfett	399	409	054	060
Fett aus Trinkmilch (Kuh u. Ziege)	268	251	075	075
Käsefett	078	081	054	056
Speisetalg	018	020	100	100
Nahrungsfette insgesamt	1767	1856	041	040

Nach diesen Untersuchungen zeigen sich hinsichtlich der Selbstversorgung im einzelnen große Unterschiede: Bei industriell verarbeiteten Nahrungsfetten (Margarine, Pflanzenfette, Speiseöle) ist der Auslandsanteil

[3]) Bei diesen Prozentzahlen handelt es sich um die „Echte" Inlands- und Auslandserzeugung, d. h. die Verwendung ausländischer Futtermittel ist bei der inländischen Fetterzeugung in Abzug gebracht.

[4]) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung (Sonderbeilage zum 8. Jahrgang Nr. 3 vom 23. Januar 1935 S. 5 u. S. 6). Dieser Bericht stellte zum ersten Male alle Daten über die deutsche Fettversorgung und ihre Strukturwandlung zusammen, denn eine Statistik, in der die deutsche Fettwirtschaft genau oder annähernd erfaßt wurde, hatte es bislang nicht gegeben, und man war, abgesehen von den seinerzeit für das Jahr 1928 vom Statistischen Reichsamt angestellten Produktionserhebungen, die eingehende Unterlagen über die Zusammensetzung des Öl und Fettverbrauches und seine Verteilung auf die entsprechenden Industrien lieferten, mehr oder weniger auf Schätzungen angewiesen.

am höchsten. Eine Mittelstellung nehmen Butter, Schmalz und Käsefette ein. Bei Fett und Speck werden mehr als $^3/_4$ der Verbrauchsmengen schon im Inland erzeugt, während sich für Trinkmilch und Speisetalg hingegen eine vollständige Eigenerzeugung ergibt.

2. Die Gesetzgebung von 1933.

Ihren Anfang nahm die Neuregelung der Fettwirtschaft mit den sog. Grundverordnungen vom 23. März 1933[5]). In diesen gesetzlichen Bestimmungen wird in allererster Linie gegen die Margarine und gegen alle übrigen Kunstspeisefette vorgegangen. Das Nächstliegende zur Herbeiführung einer Entlastung des Fettmarktes wäre vielleicht die Abdrosselung sämtlicher Butter- und Schmalzzufuhren vom Ausland gewesen. Da hiervon aber in der Hauptsache Länder mit großer Bedeutung für die deutsche Industriewarenausfuhr betroffen worden wären, außerdem mit diesen Staaten handelspolitische Bindungen bestanden, konnte ein solcher Weg nicht beschritten werden. Es blieb also praktisch nur die Möglichkeit, die Angebotsverknappung fremdländischer Fette auf Kosten der Pflanzenöle und des Waltrans durchzuführen. Die Schwierigkeiten, die der deutschen Ausfuhr aus einer Einfuhrbeschränkung dieser Fettstoffe unmittelbar erwachsen konnten, waren verhältnismäßig gering. Denn von den gesamten, nach Deutschland gelangenden Ölsaaten und Ölfrüchten kamen im Jahre 1932 über 90 % aus dem überseeischen Ausland und fast ausschließlich aus solchen Staaten, denen gegenüber das Deutsche Reich eine stark passive Handelsbilanz hatte. Das Vorgehen gegen die pflanzlichen Fette war insofern um so eher berechtigt, als es sich hier ja um absolute Auslandswaren handelte.

Erreicht wurde die Zurückdrängung der betreffenden Fette vom Inlandsmarkt durch die Kontingentierung ihrer Erzeugung. Die Herstellungsbeschränkung stellt das Kernstück der Gesamtregelung der Fettfrage dar, von dem dann die übrigen Maßnahmen ausgehen. Die Festlegung des Fettkontingentes erfolgte nicht an Hand der neuen Ermächtigungen, sondern auf Grund der ersten Fettverordnung vom Dezember 1932, in deren Artikel 1 der Regierung bereits die Handhabe gegeben war. „Vorschriften über den Umfang der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefetten und, soweit sie für den Verbraucher bestimmt sind, von Speiseöl, Pflanzenfetten und gehärtetem Tran zu erlassen." Von dieser Befugnis wurde in der Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung der Margarinefabriken und Ölmühlen in nachstehender Weise Gebrauch gemacht: „Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine oder Kunstspeisefette herstellt, darf in der Zeit vom 27. März[6])

[5]) Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel. (RGBl. I S. 143.) Ferner: Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. (RGBl. I S. 145.) Die in diesen Verordnungen festgelegten Bestimmungen wurden einesteils augenblicklich in Kraft gesetzt, anderenteils ihre sofortige Ergreifung durch entsprechende Ermächtigungen ermöglicht.

[6]) Die Kontingentierung wurde mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, um eine Entlastung des Fettmarktes bereits zur Zeit der Milchschwemme zu schaffen und eine eventuelle Vorversorgung mit kontingentierten Fetten zu verhindern.

bis zum 30. Juni 1933 von jedem der genannten Erzeugnisse höchstens 50 % der Menge herstellen, die er in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 hergestellt hat“[7]). Über diese Erzeugungsmengen hinaus konnten an bestimmte Betriebe aus dringenden Gründen Zusatzkontingente[8]) bewilligt werden, und zwar im Rahmen von weiteren 10 %, so daß die Kontingentsmenge praktisch 60 % der bisherigen Produktion betrug, und die Herstellung von Margarine für die Zukunft auf rund 300 000 t, die der anderen Kunstspeisefette auf rund 80 000 t zu veranschlagen war.

Neben den Eingriff in die Produktion trat als ergänzende Maßnahme zur Ordnung des Fettmarktes die Anordnung über die Errichtung eines Öl- und Fettmonopols mit Hilfe einer Reichsstelle. (Art. 1 der „Hauptverordnung“.[9]) „Im Inland hergestellte oder aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführte Öle und Fette dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Stelle in den Verkehr gebracht werden.“ In enger Anlehnung an das Maismonopol sollte die künftige Reichsstelle nicht als Handelsmonopol im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern als Überwachungsorgan von Einfuhr und Verwendung der unter die Bewirtschaftung fallenden Öle und Fette aufgebaut werden, allerdings mit den weitgehenden Befugnissen ausgestattet, im Bedarfsfalle auch in den Verkehr regelnd einzugreifen.

Weiterhin enthält das Gesetz (Art. 3 der „Hauptverordnung“) noch besondere Ermächtigungen für den Erlaß gewisser Vorschriften hinsichtlich der Margarineerzeugung. Sie betreffen insbesondere die Verarbeitung von Farbstoffen, Butteraroma, Konservierungsmitteln sowie die Einführung eines Kennzeichnungszwanges für Margarinerohstoffe. Ferner das Recht, Bestimmungen über die Verwendung von Margarine und von ihren Ersatzfetten in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben zu erlassen und schließlich die äußerst wichtige Befugnis des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, in die Preisgestaltung der Margarine regelnd einzugreifen, zugunsten notleidender Bevölkerungsgruppen einen Lieferzwang anzuordnen u. a. m.

Wegen des engen Zusammenhanges zwischen Fett- und Futtermittelmarkt wurde ferner vorgesehen, Ölsaaten, Ölfrüchte und Ölkuchen gleichfalls einer Bewirtschaftung zu unterwerfen und diese Stoffe in das Maismonopol einzubeziehen[10]). Bei dieser Eingliederung handelte es sich weniger um das in den Früchten enthaltene Öl als um die bei ihrer Verarbeitung anfallenden Nebenprodukte, wie Kuchen, Mehl und Schrot, die in der Milchwirtschaft als Zusatz zum Grün- und Rauhfutter dienen und wegen ihres

[7]) Hinsichtlich der Vergleichszeit ist zu erwähnen, daß es sich hier um den größten Konsum im Verlaufe des Jahres 1932 handelte.

[8]) Die Zusatzkontingente sollten in erster Linie denjenigen Margarinefabriken gewährt werden, bei denen durch die Herabsetzung des Produktionsvolumens die Möglichkeit der Unrentabilität mehr oder weniger gegeben war.

[9]) Als „Hauptverordnung“ ist die 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 bezeichnet.

[10]) Die Unterstellung von Ölfrüchten, Ölsämereien und Ölkuchen in das Maismonopol setzte am 6. April 1933 ein auf Grund der Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Verordnung vom März 1933. (RGBl. I S. 151.)

starken Eiweißgehaltes ein hochwertiges, milcherzeugendes Futtermittel bilden. Denn die Entwicklung war dahin gegangen, daß sich bei ungehinderter Einfuhrmöglichkeit von pflanzlichen Ölrohstoffen und Ölkuchen der deutsche Verbrauch an fremdländischen Futtermitteln stark vergrößerte, da die fallenden Weltmarktpreise dieser Produkte ihre Verfütterung bei hohen inländischen Getreidepreisen immer ertragreicher werden ließen.

Die Verbrauchsentwicklung an Ölkuchen[11]).

In 1000 t.

Jahr	Einfuhrüberschuß an Ölsaaten und Ölfrüchten	Daraus hergestellte Ölkuchen	Einfuhr- bezw. Ausfuhrüberschuß an Ölkuchen	Eigenproduktion an Ölkuchen	Insgesamt zum inländischen Verbrauch verfügbar
1927	1948	1238	+ 242	28	1508
1928	2459	1584	+ 109	19	1708
1929	2586	1680	+ 088	17	1785
1930	2311	1498	— 002	14	1510
1931	2411	1602	+ 159	10	1871
1932	2387	1650	+ 640	6	2296

Allmählich hatte sich die steigende Verwendung von Ölkuchen auf dem gesamten deutschen Agrarmarkt bemerkbar gemacht. So wie die aus den eingeführten Ölfrüchten gewonnenen Fettstoffe im Wettbewerb mit den eigenerzeugten Produkten gleicher Art standen, konkurrierten die Abfälle der Ölfabrikation mit den einheimischen Futtermitteln. Die Landwirte verkauften teilweise das selbstgeerntete Futtergetreide, um die preisgünstigen ausländischen Ölkuchen zu erwerben. Sie belasteten damit einmal zusätzlich den Getreidemarkt und verstärkten andererseits die Abhängigkeit der deutschen Fettversorgung vom Ausland. Eine mittels der Bewirtschaftung durchzuführende Beschränkung der Einfuhr ölhaltiger Futterstoffe sollte nun neben einer Erweiterung der inländischen Futter- und Fettrohstoffbasis eine Organisation der Preisverhältnisse auf dem Getreidemarkt zur Folge haben. Denn nach Beseitigung des Druckes auf dem Inlandsfuttermarkt mußte nicht nur eine den deutschen Erzeugungskosten entsprechende Ordnung der Futterpreise, sondern auch, wegen des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Futtermittel- und Getreidemarkt, damit verbunden eine Regelung der Getreidepreise durchführbar sein. Und gerade hier, bei der Verknüpfung dieser Märkte, die ihrerseits wiederum im engsten Zusammenhang mit den Vieh- und Fettmärkten stehen, zeigt sich, daß die Regulierung der Fettwirtschaft nicht die Sonderinteressenfrage eines einzelnen landwirtschaftlichen Betriebszweiges darstellt, sondern auf den deutschen Gesamtnährstand von maßgeblichem Einfluß ist.

Zuletzt sind als für den Fettmarkt bestimmte Schutzmittel solche zollpolitischer Art anzuführen: Bereits vom 15. Februar 1933 ab waren die Schmalzzölle von 10,— auf 50,— RM je 100 kg Schmalz erhöht worden.

[11]) Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 115, S. 100.

Durch die Verordnung über Zolländerungen vom 23. März 1933[12]) wurden weiterhin die Zollsätze von Margarine, Margarinekäse[13]) und Kunstspeisefett einheitlich auf 75,— RM je 100 kg heraufgesetzt, die bis dahin für Margarine 30,— RM, für Kunstspeisefette 12,50 RM betragen hatten, während Margarinekäse sogar zollfrei eingeführt werden konnte.

Der nationalpolitischen Notwendigkeit zum Eingriff in den Fettmarkt stand das sozialpolitische Bedürfnis gegenüber, die Preisbildung der Fette der Kaufkraft der großen Verbrauchermassen anzupassen. Der „Fettplan" erfolgte auf Kosten der billigsten Speisefette und gefährdete die Versorgung der Verbraucher mit den geringsten Einkommen. Es mußte also ein Weg geschaffen werden, den notleidenden Teilen des Volkes die Deckung ihres Fettbedarfes auch in Zukunft im wesentlichen zu den bisherigen Preisen zu ermöglichen. Man beabsichtigte, dieses mit Hilfe einer Fettkarte durchzuführen, die Anspruch auf eine bestimmte Vergünstigung geben sollte. Zur Aufbringung der Mittel für die gleichzeitig mit Einsetzen der Kontingentierung eingeleitete Verbilligungsaktion erhielt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Art. 4 der Hauptverordnung) das Recht, Margarine und ihre Ersatzfette einer Ausgleichsabgabe zu unterwerfen. Mit Hilfe einer derartigen Steuer konnten die ausländischen Fette, abgesehen von ihrer Verteuerung im Rahmen der Steigerung des gesamten Fettpreisniveaus, nach Wirksamwerden der Bewirtschaftung auf einen erhöhten Preisstand gebracht und somit ihre Konkurrenzfähigkeit den inländischen Produkten gegenüber erheblich abgeschwächt werden.

3. Wirtschaftliche Aussichten und Erwartungen.

Mit der Herabsetzung der Erzeugung von Kunstspeisefetten auf 50 % wurde bewußt ein Vakuum geschaffen, durch das jede zukünftige Ausdehnung der einheimischen Fetterzeugung aufgenommen werden konnte. Hinsichtlich der Fragen, inwieweit nun eine Verstärkung der inländischen Fettstoffbasis durchzuführen sei, ergaben sich im Rahmen der auf das Gesetzgebungswerk über die Fettwirtschaft folgenden Diskussionen die verschiedensten Ansichten[14]): „Mit Sicherheit kann darüber, angesichts der großen Fehlmengen, wohl nur gesagt werden, daß Deutschland auch bei sehr erheblichen Anstrengungen vorerst weiter auf beträchtliche Zufuhren aus dem Ausland angewiesen sein wird. Gelänge es aber z. B., nur 20 % dieser Fehlmengen (1932) aus inländischer Produktion unterzubringen, so würde das einer Mehrerzeugung gleich kommen, die rund das Vierfache der für das Jahr 1932 auf 55 000 t kontingentierten Buttereinfuhr bedeutet, und eine wesentliche Entlastung der Handelsbilanz schaffen"[15]).

Für die Inangriffnahme der Ausweitung der Fettproduktion kamen in der Hauptsache folgende Wege in Betracht:

Vermehrung der Butter- und Schmalzherstellung,
Wiederaufnahme des Ölfruchtanbaues.

---

[12]) RGBl. I S. 145.

[13]) Die Zollheraufsetzung für Margarinekäse hatte nur noch für die Zeit bis zum 31. März 1933 Bedeutung, da von da ab das Indenverkehrbringen dieses Produktes überhaupt verboten war.

[14]) S. Deutsche Volkswirtschaft 1933, Nr. 3, 4, 8.

[15]) Deutsche Molkereizeitung 1933.

Die Buttererzeugung ist unmittelbar abhängig von der Milchgewinnung und diese wiederum wird sowohl durch die Größe des Milchviehbestandes als auch durch die Leistung der einzelnen Tiere bestimmt. Da die deutschen Agrarverhältnisse eine Ausdehnung der Futterflächen nur in geringem Maße zulassen, konnten die Milcherträge hauptsächlich nur auf dem Wege der Intensivierung gesteigert werden, da hierfür das erforderliche Mehr an Futter weit geringer ist als bei einer Vermehrung der Kuhhaltung.

Die Durchschnittsmilchleistung je Kuh betrug im Jahre 1932: 2400 l, während die unter Kontrolle stehenden Tiere — ihr Anteil am gesamten Milchkuhbestand machte nur rund 10 v. H. aus — einen Milchertrag bis zu 3 700 l aufwiesen. Diese Zahlen zeigen, daß die in den deutschen Rinderrassen vorhandenen Erbanlagen auf Grund technischer Fehler in der Zucht nicht voll zur Geltung gebracht waren. Man forderte nun mittels besserer Zuchtwahl, geeignetere Pflege und Fütterung usw. eine Erhöhung der Durchschnittsleistung auf 3 000 l. „Der deutsche Bestand an Milchkühen beträgt zur Zeit rund 10 Mill. Stück. Eine Steigerung der Leistung von 2 400 l auf 3 000 l würde eine Produktionszunahme um 6 Mrd. l Milch, und, da zur Herstellung eines Pfundes Butter 13 l Milch gebraucht werden, eine Mehrerzeugung von 230 000 t an Butterfett bedeuten. Dieses Ergebnis könnte durch Vermehrung des durchschnittlichen Fettgehaltes der Milch, der ebenfalls wie die Milchmenge zu beeinflussen ist, verbessert werden. Die Kontrollvereinsergebnisse zeigen in Deutschland einen durchschnittlichen Fettgehalt von 3,34 %. Bei Annahme einer Verbesserung dieser Leistungen um nur 0,2 %, ergäbe sich demnach ein weiteres Ansteigen der Produktion an Butterfett um rund 75 000 t, also etwa ebensoviel, wie unsere jetzige Schmalzeinfuhr ausmacht.“[16])

Bei der Frage der Durchführbarkeit einer Verbesserung der Milcherträge ist zu beachten, daß die Erfolge der letzten Jahre nach dieser Richtung hin zu einem sehr bedeutenden Teil auf die Verfütterung erheblicher Mengen an Ölkuchen zurückzuführen sind[17]). Durch die von staatlicher Seite beabsichtigte Einschränkung des Ölkuchenverbrauches sah sich die Landwirtschaft nun hinsichtlich der Forderung nach einer Mehrerzeugung von Milch und Butterfetten vor eine doppelte Aufgabe gestellt: Zunächst galt es, die wertvollen ausländischen Futtermittel durch gleichwertige inländische zu ersetzen, um den bisherigen Bestand der Produktion zu gewährleisten, dann aber darüber hinaus die Futtergrundlage zu schaffen für eine Ausdehnung der Erzeugung.

Für die Erweiterung der wirtschaftseigenen Basis eiweißhaltiger Futterstoffe — im Gegensatz zum Eiweißfutter ist die Versorgung des Viehstapels mit Kohlehydraten seit langem aus eigener Erzeugung sichergestellt — konnte wiederum weniger die flächenmäßige Ausdehnung eine Rolle spielen als vielmehr die Steigerung der Erträge auf den bereits vorhandenen Böden durch: sachgemäße Kultur, bessere Wiesen- und Weidendüngung, Regelung der Wasserverhältnisse, Anbau eiweißreicher Futter- und Silage-

[16]) Eßkuchen: Kann Deutschland seinen Bedarf an Speisefetten aus eigener Erzeugung decken? (In: Deutsche Volkswirtschaft, 1933, Nr. 3, S. 82.)

[17]) Von den 2,3 Mill. t ausländischer Ölkuchen, die im Jahre 1932 verfüttert wurden, entfielen allein schätzungsweise 2 Mill. t auf die Milchwirtschaft.

pflanzen usw. Gerade die Hauptträger der Veredelungswirtschaft, die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, bebauen einen großen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Flächen mit Futterpflanzen, und es dürfte hier eine Ausdehnung der Grünlandgebiete nur in sehr geringem Maße denkbar sein. Eine weitere Möglichkeit zur Verstärkung der wirtschaftseigenen Futterbasis lag in der Wiederaufnahme des Ölfruchtanbaues. Dieser wurde insofern für besonders dringlich gehalten, als hierbei gleichzeitig mit den Kraftfuttermitteln die fetthaltigen Rohstoffe für die Margarineerzeugung gewonnen werden.

Da der Schweinefleischmarkt unmöglich stärker belastet werden konnte, kam, ebenso wie in der Butterwirtschaft, für eine vermehrte Schmalzerzeugung nur die Intensivierung in Frage. Durch die Tatsache, daß bei dem Schwein mit der Erhöhung des Schlachtgewichtes die Schmalzausbeute schneller ansteigt als das Schlachtgewicht[18]), war die Möglichkeit vorhanden, mittels Umstellung auf die Mast von Fettschweinen in Zukunft bei geringeren Schlachtungen zwar den gleichen Fleischanteil, aber einen erheblich erhöhten Fettanfall zu erlangen. „Die derzeitige Schmalzproduktion beträgt ca. 6 v. H. Wenn man eine Erhöhung der Schlachtgewichte um 10 v. H. vornehmen würde, so könnte man mit einer um etwa 15 % höheren Schmalzausbeute rechnen, d. h. die Schmalzgewinnung ist leicht auf 130 bis 140 000 t zu steigern.“[19])

Den Anreiz zu einer längeren Ausmästung wollte man durch eine Erhöhung der Zollsätze für Schmalz schaffen[20]). Man hoffte damit für fette Schweine einen günstigeren Preis zu erzielen als für magere und die Viehzüchter auf diese Weise dazu zu bringen, zur Fettmast überzugehen und so allmählich die Selbstversorgung mit Schmalz zu erreichen. Es fragte sich dabei, wie ja die Regierung zur Erreichung ihres Zieles „deutsche Nahrungsfreiheit“ in jeder Hinsicht auf stärkste Mitarbeit des Bauerntums angewiesen ist, nur: Wie weit ist der Bauer, der wegen der schnelleren Verkaufsmöglichkeiten und aus anderen betriebswirtschaftlichen Gründen lieber 3 leichtere als 2 schwerere Schweine aufzieht, bereit, sich umzustellen, und wie weit ist der Konsument bereit, sich dem Genusse von fetterem Schweinefleisch zuzuwenden?

Die Mästung von Schweinen erfordert gleichfalls viel Futter, aber die Futterfrage ist in der Schweinemast nicht mit derartigen Schwierigkeiten verbunden wie in der Milchviehhaltung. Das Schwein besitzt die für die deutschen Verhältnisse besonders günstige Eigenschaft, Kohlehydrat-Futtermittel in Fett überzuführen. Getreide und vor allen Dingen Kartoffeln kommen für die Schweinemast in Betracht. Die Kartoffel ist eine Frucht

[18]) Während bei der Ausschlachtung von Schweinen mit 107 kg Lebendgewicht 57,1 kg Magerfleisch und 30,74 kg Fettfleisch anfallen, erhöhen sich diese Zahlen bei Schweinen mit 165 kg Lebendgewicht auf 74,84 kg Magerfleisch bzw. 63,76 kg Fettfleisch und bei Schweinen mit 180 kg Lebendgewicht auf 76,5 kg Magerfleisch und 76,6 kg Fettfleisch. (Berliner Börsen-Zeitung vom 23. 10. 1934.)

[19]) Eßkuchen: Kann Deutschland seinen Bedarf an Speisefetten aus eigener Erzeugung decken? (In: Deutsche Volkswirtschaft 1933, Nr. 3.)

[20]) Der Schmalzzoll wurde — abgesehen von der Heraufsetzung im Februar — im Laufe des Jahres 1933 noch zwei weitere Male erhöht: ab 16. Mai auf 75,— und ab 19. Juli auf 100,— RM je 100 kg Schmalz.

leichten Bodens. Da nun gerade Deutschland über viel leichten Boden verfügt, sind hier Aussichten vorhanden, durch Ausdehnung der Anbaufläche, durch Erhöhung der Erträge und Verminderung des jährlichen Kartoffelverlustes die Futterversorgung der Schweine zu verbessern.

Die Bebauung des Bodens mit Ölfrüchten ist ganz besonders von klimatischen Bedingungen abhängig. Fast alle eiweißreichen Pflanzen sind Gewächse der Tropen und des warmen Klimas. Die für die deutschen Vegetationsgrundlagen in Frage kommenden Ölsaaten sind in der Hauptsache Raps, Rübsen, in zweiter Linie Lein und Mohn, alles Pflanzen mittleren Eiweiß- und Fettgehaltes[21]). Während nun auch der Anbau dieser Ölträger noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland eine große Rolle gespielt hatte, mußte er im Laufe der Zeit der ausländischen Konkurrenz und den intensiveren Kulturgewächsen mehr und mehr weichen, so daß der Anteil der inländischen Ölerzeugung am Gesamtverbrauch sich von Jahr zu Jahr verringerte.

Deutsche Erzeugung von pflanzlichen Ölen aus inländischen Ölfrüchten[22]).

Jahr	Raps (einschließlich Rübsen)		Lein			
	Erntefläche 1000 ha[23])	Ausbeute an Öl in 1000 t	Erntefläche 1000 ha	Ausbeute an Öl in 1000 t	Ausbeute an Öl insgesamt	Insgesamt für den inländ. Verbrauch verfügb. Ölmenge 1000 t
1978	179,1	—	133	—	—	—
1900	72,7	—	34	—	—	—
1913	32,8	—	17	—	—	—
1927	27,2	13,6	15,4	2,4	16,0	670
1928	16,8	8,5	14,5	2,3	10,8	720
1929	15,7	7,7	13,2	2,1	9,8	705
1930	13,0	6,3	11,1	1,9	8,2	685
1931	10,0	4,6	6,6	1,1	5,7	705
1932	6,0	2,7	4,5	0,7	3,4	733

Um nun der Landwirtschaft für eine Wiederumstellung auf den Ölsaatenanbau, der auf Kosten der Getreidefläche stattfinden sollte, Anregungen zu geben, beabsichtigte die deutsche Regierung für den Fall einer erweiterten Anpflanzung von Ölfrüchten Vergünstigungen und Schutzmaßnahmen zu gewähren, mit deren Hilfe eine allmähliche Ausdehnung der Anbauflächen auf 120 000 ha, also eine Verstärkung des Nutzungsgebietes von 1932 rund um das Zehnfache beabsichtigt war.

Hinsichtlich der Einfuhr ölhaltiger Pflanzenstoffe forderte die Reichsregierung eine Einfuhrumlagerung der Bezugsländer. An die Stelle des Überseehandels sollte durch Abschluß von Abnahmeverträgen der Aus-

[21]) Über die Anbaumöglichkeiten ertragreicher Ölfrüchte, insbesondere der Sojabohne, werden in Deutschland seit Jahren Versuche unternommen. Diese sind aber bisher noch nicht so weit gediehen, daß durch sie ein unmittelbarer, praktischer Erfolg zu erzielen wäre.

[22]) Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 88, S. 32 u. Sonderheft 115, S. 98 u. 100.

[23]) Jeweiliges Reichsgebiet.

tausch mit solchen Staaten treten, die ihrerseits wirtschaftliche Vorteile bieten und eine Ausweitung der deutschen Industrieausfuhr zulassen würden. Gedacht war hier zunächst an die südosteuropäischen Staaten, in denen die Vorbedingungen für den Ölsaatenanbau verhältnismäßig günstige sind.

4. Durchführung der Bewirtschaftung.

a) Errichtung des Fettmonopols.

Die Durchführung des Fettplanes begann mit der Errichtung der Reichsstelle für Öle und Fette, deren Tätigkeit am 12. April 1933 einsetzte[24]). Seit dieser Zeit dürfen alle der Bewirtschaftung unterliegenden Öle und Fette[25]) nur durch die Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden. Personen, die solche Fette in den Handel bringen oder aus dem Zollausland einführen wollen, haben sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Für den Fall des Ankaufs — die Reichsstelle ist zur Übernahme nicht verpflichtet — werden zum Nachweis der erfolgten Abnahme sog. Übernahmescheine ausgestellt. Die Übernahmescheine für Inlandsware berechtigen den Inhaber, die darin angegebenen Mengen an Fett im Deutschen Reich in den Verkehr zu bringen, die Scheine für Auslandsware geben ihm das Recht, die entsprechenden Mengen an der Grenze zur Zollabfertigung zu stellen. Sind die Öle und Fette einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht mehr den Beschränkungen des Gesetzes. Wird dagegen die Übernahme abgelehnt, so darf die Ware weder in den Handel gebracht, noch irgendwie weiterverarbeitet oder verwertet werden. Diese Vorschrift ist außerordentlich wichtig, denn sie ermöglicht der Reichsstelle eine zeitliche und mengenmäßige Anpassung des Angebots an die Bedürfnisse des inländischen Marktes. In der gleichen Richtung bewegt sich übrigens die bereits in der Hauptverordnung für den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgesprochene Befugnis, Höchstmengen festzusetzen, bis zu denen die Reichsstelle Fettstoffe übernehmen darf[26]).

---

[24]) Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 166.)

[25]) Der Umfang der dem Monopol unterstellten Fettarten richtete sich zunächst nach dem § 2 der Hauptverordnung. Es handelte sich hier in der Hauptsache um folgende Fette: Premierjus, Robbenspeck, Walfett, fette Öle aus Raps, Rübsen, Mohn, Rizinus, Oliven, Sojabohnen usw. Ferner Kakaobutter, Palmöl, gehärtete Fette, Öle und Tran, sowie Kunstspeisefette. Durch die Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 167) wurden Holzöl und Rizinusöl, Kakaobutter und Kunstspeisefett von der Bewirtschaftung ausgenommen. Dies erübrigte sich bei Kunstspeisefett, da hierfür bereits eine erhebliche Zollerhöhung vorgenommen war; Kakaobutter ist für den Fettmarkt von untergeordneter Bedeutung, Holzöl und Rizinusöl werden vorwiegend zu technischen Zwecken verwandt.

[26]) Von dieser Ermächtigung wurde in der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten Gebrauch gemacht, die eine Einschränkung der Einfuhr von Ölen und Fetten vorsah, und zwar im allgemeinen entsprechend der Drosselung der Herstellung von Margarine und ihren Ersatzfetten um 50 v. H. der Vorjahreseinfuhr. Hierin kommt die von der Reichsregierung verfolgte Politik zum Ausdruck, nach Möglichkeit keine Fertigwaren, sondern nur Rohstoffe, die mit heimischen Arbeitskräften verarbeitet werden können, nach Deutschland hereinzulassen.

Die Übernahme- und Abgabepreise der Reichsstelle ordnet gleichfalls der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an. Die Preisregelung ist in einer Weise getroffen, daß die Übernahmepreise nicht auf feste Beträge lauten; vielmehr ist Übernahmepreis der Tagespreis, der für die der Reichsstelle angebotenen Erzeugnisse an dem Tage, an dem das betreffende Angebot an die Reichsstelle abgeht, cif Hamburg besteht. Der Abgabepreis ergibt sich aus dem Übernahmepreis zuzüglich eines bestimmten Betrages, der zunächst für alle Waren in gleicher Höhe, nämlich auf den geringen Satz von 0,20 RM je dz festgesetzt wurde und nur zur Deckung der Überwachungskosten bestimmt war. Dieser Unterschiedsbetrag, der jederzeit für jede einzelne Ware in beliebiger Höhe angeordnet werden kann, schafft — analog den mengenmäßigen Eingriffsmöglichkeiten — Mittel zur Preisüberwachung, d. h. die Voraussetzung, Preisunterschiede zwischen Inland und Ausland augenblicklich zu beseitigen, Störungen vom Binnenmarkt fernzuhalten und eine für Erzeuger, Verarbeiter, Verteiler und Verbraucher angemessene Preisgestaltung zu gewährleisten.

b) Deklarierungszwang.

Von der Befugnis, Vorschriften über die Verwendung von Margarine oder von ihren Ersatzfetten in gewerblichen Betrieben zu treffen, wurde durch die Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. April 1933 Gebrauch gemacht[27]). Die Verordnung bestimmt, daß in Gastwirtschaften und Schankwirtschaften aller Art durch besonderen Aushang darauf hingewiesen werden muß, ob Margarine, Kunstspeisefette, gehärtete Speiseöle, Pflanzenfette oder gehärteter Tran bei der Herrichtung der Speisen zum Verbrauch gelangen. Werden ferner im Kleinhandel von Bäckern, Konditoren oder Verkäufern frischer Back- oder Konditorwaren Lebensmittel feilgehalten oder verkauft, die unter Verarbeitung der genannten Öle oder Fette hergestellt oder verwendet werden, so ist dies ebenfalls durch Aushang kenntlich zu machen.

Durch die Einführung des Deklarierungszwanges wollte man eine verstärkte Nachfrage nach heimischen Erzeugnissen in gewerblichen Betrieben herbeiführen und den Konsum billiger Fette in erster Linie dort einschränken, wo die durch die Kontingentierung entstandene Lücke nicht so stark fühlbar werden mußte, wie unmittelbar im Haushalt. Gleichzeitig beseitigte die Plakatierung die Benachteiligung der Betriebe, die sich der Verarbeitung inländischer Fette zugewandt hatten und infolgedessen nicht in der Lage waren, ihre Waren so preiswert anzubieten, wie diejenigen Unternehmer, die weiterhin ausländische Produkte bevorzugten.

Die vorgenannte Verordnung setzt des weiteren fest, daß auf den Gefäßen, Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen Margarine, Kunstspeisefette usw. feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, der Gehalt an den einzelnen als Rohstoff verwendeten Ölen und Fetten in Hundertteilen anzugeben sei. Während nun aber der Deklarierungszwang — wie beabsichtigt — am 15. Mai 1933 in Kraft trat, wurden die Bestimmungen für den Kennzeichnungszwang durch eine zweite Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und

[27]) RGBl. I S. 201.

Ölmühlen vom 1. Mai 1933[28]) wieder aufgehoben. Man ließ diese Maßnahme zunächst fallen, da sich bei ihrer Durchführung für die Margarineindustrie wegen des häufigen Wechsels der Rohstoffverarbeitung große technische Schwierigkeiten ergeben hätten. Späterhin erübrigte sich das Inkrafttsetzen der Rohstoffkennzeichnung, die in erster Linie dazu gedacht war, eine Einschränkung der Vielzahl der Margarinesorten zu schaffen, durch die Anordnung des Herstellungszwanges für bestimmte Margarinesorten.

c) Ausgleichsabgabe auf Fette und Fettnachsteuer.

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933[29]) legte auf Margarine, Kunstspeisefette, Speiseöle, auch gehärtet, Pflanzenfette, mit Ausnahme von Kakaobutter und gehärtetem Tran, eine Steuer von 0,50 RM je kg. Die Steuerschuld entsteht, sobald die Fette aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder innerhalb des Unternehmens verbraucht werden. Als Verbrauch gilt dabei nicht die Verarbeitung zu anderen Fetten. Diese Bestimmung mußte getroffen werden, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, da die unter die Abgabe fallenden Produkte sehr häufig zugleich Rohstoffe für andere Erzeugnisse sind, wie z. B. gehärteter Tran bei der Margarineherstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller der Fette, jedoch gelten dafür auch Personen, die lediglich Großhandel betreiben. Steuerfrei bleiben diejenigen Fette, die unter Steueraufsicht ausgeführt werden.

Durch die Nachsteuerverordnung vom 19. April 1933[30]) wurden einer Nachsteuer von ebenfalls 0,50 RM je kg vorbezeichnete Fette unterworfen, die sich am 1. Mai 1933 in freiem Verkehr befanden, d. h. im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern von Speiseöl oder von Händlern oder Personen, die Fette gewerbsmäßig zur Erzeugung von Lebens- oder Genußmitteln verwenden. Durch die Fettnachsteuer konnten die zur Zeit des Inkrafttretens der eigentlichen Fettsteuer vorhandenen Vorräte erfaßt und somit Steuerumgehungen verhindert werden, denn die Möglichkeit einer Anhäufung großer Mengen der unter die Abgabe fallenden Erzeugnisse an den bei der Verteilung mitwirkenden Stellen lag nahe.

d) Fettverbilligung.

Der Ertrag der Steuerabgabe, deren Gesamtaufkommen man auf rund 190 Mill. RM schätzte, wurde von der Reichsregierung zur Verbilligung des Fettpreises um den gleichen Betrag der Steuer, also um 0,25 RM je Pfund für die minderbemittelte Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Es war beabsichtigt, einen Personenkreis von etwa 25 Millionen in die Vergünstigung einzubeziehen. Mit Rücksicht darauf, daß noch gewisse Mengen an Fetten sich unversteuert im Handel befanden, erfolgte die Verbilligungsaktion vom 10. Mai 1933 ab.

---

[28]) RGBl. I S. 259.

[29]) RGBl. I S. 206.

[30]) RGBl. I S. 207.

Den Reichsverbilligungsschein, für dessen Ausgabe die Merkmale öffentlicher Unterstützung zum Maßstab genommen wurden, erhielten:

Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge,

Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung,

von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte und Zuschlagsempfänger in offener Fürsorge betreute Personen,

Empfänger von Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz und ihre Zuschlagsempfänger, sowie Empfänger von Elternbeihilfe,

Sozialrentner, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder.

Die erstmalig ausgegebene Fettkarte bestand aus 6 Abschnitten, wovon je 2 für die Monate Mai, Juni, Juli bestimmt waren. Der Berechtigte konnte damit in jedem dieser Monate 2 Pfund verbilligtes Speisefett beziehen, und zwar je nach Wahl: Butter, Schmalz, Rohfett, Speck, Talg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefette, gehärtetes Pflanzen- und Tierfett, außerdem auch Käse. Die Vergünstigung durfte nicht gewährt werden auf Mengen, die geringer waren als ein Pfund, abgesehen von Butter und Käse, wofür die Gutscheine bereits bei einem Einkauf von geringeren Quanten in Zahlung genommen werden durften. Die Höhe der für den Einzelnen preisermäßigten Mengen entsprach nach den amtlichen statistischen Erhebungen dem durchschnittlichen Margarineverbrauch in Arbeiterkreisen.

Als Bezugsstellen für die betreffenden Waren wurden alle Speisefette führenden Verkaufsbetriebe zugelassen, die sich bereit erklärten, den für die Fettsteuererstattungskarte erlassenen Vorschriften Folge zu leisten. Die Einlösung der Verbilligungsscheine erfolgte durch die Finanzämter. Ausgenommen von der Verkaufsberechtigung wurden Einheitsgeschäfte.

Das Fettscheinsystem brachte den mit ihm bedachten Verbraucherkreisen eine gewisse Erleichterung. Man muß aber bedenken, daß über die Bezugsberechtigten hinaus alle diejenigen Schichten, die über ganz geringe Arbeitseinkommen verfügten, durch die mit der Fettverteuerung verbundene höhere Belastung der Lebenshaltung in gleichem Maße wie die Erwerbslosen und Rentenempfänger betroffen wurden. Und da das erste Aufkommen der Fettsteuer eine Ausdehnung der Unterstützungsaktion zuließ, wurden ab 1. Juni 1933 weitere Fettscheine ausgegeben, in erster Linie an Kurzarbeiter und kinderreiche Familien, da hier eine Verbilligung am notwendigsten war.

e) Lieferzwang und Preisfestsetzung für Margarine.

Bei Wirksamwerden der Kontingentierung traten in einzelnen Teilen Deutschlands, insbesondere in den großen Verbrauchszentren wie Berlin, Oberschlesien und dem Ruhrgebiet Schwierigkeiten in der Versorgung mit Margarine ein. Die Freiheit der Herstellungsbetriebe in der Verteilung führte dazu, daß die frachtungünstig gelegenen Gebiete schlecht oder auch teilweise überhaupt nicht mit Margarine beliefert wurden, da diese in der Nähe ihrer Erzeugungsorte leicht abzusetzen war und durch eine Nicht-

berücksichtigung der entfernter liegenden Versorgungsgebiete Fracht- und Verteilungsspesen erspart werden konnten. Am stärksten machte sich ein Mangel an preiswerten Sorten bemerkbar, der in der Hauptsache auf folgendes zurückzuführen ist: Durch die Kontingentierung ergaben sich für die Margarineindustrie hinsichtlich ihrer Preiskalkulation Schwierigkeiten. Da die Herstellungskontingente nur den einzelnen Betrieben gewährt wurden, war es unzulässig, kleinere Fabriken stillzulegen und deren Quoten auf größere Unternehmungen zu übertragen. Ebenso sollten Entlassungen von Arbeitern und Angestellten vermieden werden. Unter den neuen Verhältnissen war eine Einsparung von fixen Kosten also im großen und ganzen nicht möglich und diese mußten auf eine weit geringere Produktionsmenge als früher verteilt werden. Die Speisefettindustrie versuchte nun, sich einen annähernden Kostenausgleich durch Umsatzsteigerung der besseren Margarinequalitäten zu verschaffen, da auf diesen Waren eine höhere Verdienstspanne lastete als auf weniger guten, bei denen sich eine Gewinnerzielung nur im Falle möglichst großer Umsatzvolumina erreichen ließ. Die durch die Kontingentierung vorgeschriebene Einschränkung der Erzeugung ließ aber eine derartige Mengenpolitik nicht zu, und die Herstellung der billigen Sorten brachte der Margarineindustrie daher keinen Vorteil mehr. Dabei erwiesen sich gerade diese am widerstandsfähigsten, obwohl sie durch den Steuerbetrag, durch über ihn hinaus gestiegene Einkaufspreise des Einzelhandels und höhere Einzelhandelsaufschläge relativ am stärksten verteuert wurden[31]). So zog z. B. der Preis der untersten Margarinequalität von 0,25 auf 0,68 bis 0,75 RM je Pfund an, hatte sich demnach um weit mehr als um die Fettsteuer erhöht.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstiger Margarine zu verbessern, führte die zweite Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 21. Juni 1933[32]) für die Kunstspeisefettindustrie den Zwang ein, billige Margarine in einem ganz bestimmten Umfange zu produzieren. Die Anteile der einzelnen Fabriken an der Gesamtherstellung dieser „Konsumware" wurde nicht schematisch gleichmäßig, sondern je nach der Eigenart der Unternehmungen, verschieden festgesetzt[33]). Die insgesamt von der Margarineindustrie zu liefernden Mengen an Konsumware betrugen etwa 70 % des Gesamtkontingentes, d. h. ungefähr ebensoviel wie in der Vergleichszeit des Jahres 1932 an billiger Margarine hergestellt worden war. Außerdem wurden die Margarineproduzenten angewiesen, für eine gleichmäßige Verteilung ihrer Erzeugnisse Sorge zu tragen.

Für Konsumware konnten die Fabriken einen Preis bis zu 32,— RM per Ztr. einschließlich aller Zuschläge außer dem der Fettsteuer frei Ver-

[31]) „Die Unmöglichkeit, bei den teureren Margarinesorten die früheren Preise und Aufschläge neben der Steuerbelastung aufrecht zu erhalten, ließen den Einzelhandel bei den billigen Qualitäten einen Ausgleich suchen, so daß hier die Spanne, in Pfennig ausgedrückt, auf den doppelten Betrag erhöht wurde." (Die Regelung der Fettwirtschaft in ihren Auswirkungen auf den Einzelhandel. Forschungsstelle für den Handel, Heft Nr. 4—5 vom 29. 8. 1933.)

[32]) RGBl. I S. 376.

[33]) Über Einzelheiten betreffs der Herstellungsbestimmungen für Konsummargarine s. § 3 der Verordnung.

triebsstätte des Einzelhändlers festsetzen[34]). Mit der Höchstpreisbestimmung ließ die Regierung eine Preissteigerung für die unterste Margarinesorte über die Fettsteuer hinaus um weitere 7 Pfennig je Pfund gegenüber dem Vorjahr zu. Eine Spanne in dieser Höhe wurde der Margarineindustrie zugebilligt, um ihr einen gewissen Ausgleich für ihre verminderte Kapazitätsausnutzung zu schaffen.

Die zweite Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung der Margarinefabriken und Ölmühlen brachte weiterhin die erforderliche Neuregelung der Kontingentierung zunächst bis zum 30. September 1933. Im allgemeinen blieben die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten. Die Herstellungsmenge war wiederum auf 50 % der „Vorkontingentierungserzeugung" festgesetzt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft konnte abermals Zusatzkontingente bewilligen, aber mit der erweiterten Befugnis, sie über 10 % der Kontingentsmenge hinaus auszudehnen. Bei der Verteilung der Zusatzkontingente sollte wie bisher der Mittelstandspolitik Rechnung getragen werden.

Diese Anordnungen genügten aber nicht, um die Nachfrage der Konsumenten nach geringwertigerer Margarine zu befriedigen. Infolge freier Vertriebsmöglichkeit des Einzelhandels konnte die Konsumware immer noch von denjenigen gewerblichen Betrieben oder Personen gekauft werden, die in der Lage gewesen wären, zum Verbrauch von teuereren Fetten überzugehen. Besonders betroffen wurden durch eine derartige Entwicklung die Minderbemittelten, die sich im Besitz von Fettkarten befanden. Sie hatten keineswegs die Sicherheit, für ihren Gutschein preiswerte oder überhaupt auch nur Margarine zu erhalten, sondern mußten, falls solche nicht mehr vorhanden war, zu kostspieligeren Fetten wie zunächst zu hochwertigerer Margarine, dann aber auch zu Schmalz, Speck und Butter greifen.

Eine Abänderung derart nachteiliger Auswirkungen der Fettbewirtschaftung schuf die dritte Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933[35]). An die Stelle der Konsummargarine — die über sie getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wurden außer Kraft gesetzt — trat ab 1. November 1933 die „Haushaltsmargarine". „Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine herstellt, muß in jedem Kalendervierteljahr 50 % seiner Kontingentmenge an Margarine in den Verkehr bringen mit der Kennzeichnung: „Haushaltsmargarine. Abgabe nur gegen Bezugsschein." Die neue Haushaltsmargarine durfte demnach nur gegen sogenannte Bezugsscheine verkauft werden und konnte somit, da sie ja ausschließlich für die Fettkarteninhaber bestimmt war, von der Fettsteuer befreit werden[36]).

Die bisherigen Inhaber von Fettverbilligungsscheinen erhielten von jetzt ab jährlich für 9 kg Fette Bezugscheine, d. h. der Minderbemittelte bekam für diese Mengen einen Anspruch auf Belieferung mit Haushaltsmargarine. Für 3 kg wurden wie bisher Verbilligungsscheine ausgegeben, da es wünschenswert war, daß die für die Vergünstigung auserwählten Personen auch weiterhin andere Fette als Margarine bezögen.

[34]) Um einen Verkauf der Konsummargarine zu einem höheren Preis als dem vom Gesetz festgelegten zu verhindern, wurde für sie ein Kennzeichnungszwang vorgesehen.

[35]) RGBl. I S. 662.

[36]) RGBl. I S. 743.

Für Haushaltsmargarine bestimmte das Gesetz einen Höchstpreis von 32,— RM, einschließlich aller Zuschläge frei Vertriebsstätte des Einzelhändlers, und einen Kleinverkaufspreis von 38,— RM per Zentner.

Die Erzeugungsbeschränkung blieb nach obiger Verordnung weiterhin unverändert. Sie wurde aber nicht wie bisher auf ein bestimmtes Kalendervierteljahr beschränkt, sondern durch die Bestimmung „in jedem Kalendervierteljahr" zeitlich nicht mehr festgelegt. Ebenso blieb die Möglichkeit zur Bewilligung von Ausnahmen bestehen. Die Zusatzkontingente sollten von Monat zu Monat je nach der Marktlage in der Weise verändert werden, daß der Butterpreis stabil gehalten und eine ausreichende Margarineversorgung sichergestellt werden konnte. So wurden z. B. für die zweite Hälfte des Monats Oktober (1933) mit Rücksicht auf die fallende Arbeitslosigkeit und die jahreszeitlich bedingte Fettknappheit zusätzliche Herstellungsmengen von 60 000 t zugelassen.

Erneute Eingriffe für die Margarinewirtschaft brachte eine am 10. November 1933 vom Reichsministerium erlassene Verfügung, die wichtige Änderungen vorsah:

Herabsetzung und Festsetzung der Margarinepreise,

Bereitstellung größerer Margarinemengen,

Erweiterte Ausgabe von Fettkarten.

Und zwar mußte die Margarine ab 14. November zu nachstehenden Preisen verkauft werden: 50 % der Erzeugung als Haushaltsmargarine zu 0,38 RM, 25 % als Konsumware zu 0,66 RM je Pfund. Außerdem wurden noch zwei Klassen für kaufkräftigere Verbraucherschichten zugelassen, im Preis von 0,98 und 1,10 RM je Pfund für $12^1/_2$ % der Erzeugung.

Mit dieser Verfügung machte die Regierung endgültig von der Befugnis Gebrauch, einen Lieferzwang anzuordnen und Preise festzusetzen. Zur Versorgung der für die Verbilligung in Betracht kommenden Personen sollte wie bisher, jedoch für einen erweiterten Kreis, die Haushaltsmargarine bereitstehen. Daneben stellte die Regierung für die übrigen Bevölkerungsschichten eine besonders gekennzeichnete Margarine zum Preise von 0,66 RM zur Verfügung, die bis dahin mit 0,80 RM je Pfund, oft auch noch teurer und in unzureichendem Umfang in den Verkehr gekommen war. Die Schaffung dieser zweiten „Konsumware" bedeutete, daß von nun an jeder Verbraucher in der Lage war, die Haushaltsmargarine zu kaufen, nur mußten diejenigen Konsumenten, die nicht zum Kreis der Verbilligungsberechtigten gehörten, außer dem amtlichen Preis für Haushaltsmargarine die Fettsteuer zahlen. Für den Minderbemittelten, der seinen Fettschein ebenfalls zum Bezuge von Margarine verwendete, verbilligte sich die Konsumware auf 0,41 RM und lag damit also fast auf dem gleichen Preisniveau wie die Haushaltsmargarine.

f) Die Neutralfettbeimischung.

Das von der Margarineindustrie benötigte Schweinefett ohne Eigengeruch und Eigengeschmack, das Neutrallard, konnte bis zum Jahre 1933 in Deutschland nicht hergestellt werden und mußte aus dem Ausland, insbesondere aus Amerika, bezogen werden. Nach längeren Versuchen war es nun der deutschen Industrie gelungen, mittels eines Extraktionsverfahrens

ein neutrales Fett zu erzeugen, das von sachverständiger Seite als dem ausländischen gegenüber völlig gleichwertig erklärt wurde. Weiterhin erhöhte die Extraktion die Fettausbeute bei der Schweineschlachtung insofern sehr erheblich, als hierbei die ganzen Schweinekörper zur Fettgewinnung herangezogen werden können. „Während bei der Fettherstellung auf dem Schmelzwege das Verhältnis zwischen Fett- und Fleischanteil selbst bei schweren Schweinen 1 : 4 beträgt — wovon übrigens nur etwa 7,5 % üblicherweise als Schmalz anfallen —, können beim Extraktionsverfahren bis zu 55 %, bei der Verwendung von Köpfen, Vorderbeinen usw. sogar bis zu 70 % des Schlachtgewichtes zur Herstellung von Neutralschmalz verwendet werden. Die Ausbeute an Fett verbessert sich auch hier mit steigender Ausmästung, und das typische Extraktionsschwein ist das Dreizentnertier.“[37])

Das neu entwickelte Verfahren schuf die Voraussetzung für eine Einschaltung der Margarineindustrie als zusätzlichen Verbraucher von Schweinefett. Die Reichsregierung griff die Möglichkeit auf und traf im Sommer 1933 Maßnahmen, um so den Fettplan über das Neutrallard für die Belebung der Schweinepreise[38]), die zu einer besonders dringlichen Aufgabe geworden war, nutzbar zu machen. Der Leitgedanke dieses Einsatzes war zunächst die Umwandlung der reichen Futtermittelüberschüsse der damaligen Ernte in Fett anstatt in Fleisch. Gleichzeitig mit der Gelegenheit, auf diese Weise den Fleischpreis aus dem erreichten Tiefstand herauszuführen, war hier ein Weg gegeben, die Abhängigkeit der Fetterzeugung vom Ausland zu mildern.

Um die Kunstspeisefettindustrie an der Aufnahme des neuen Produktes zu interessieren, wurden die bisher bestehenden Zollbegünstigungen für die bei der Margarineherstellung verwendeten tierischen Fette beseitigt[39]). Ferner bestimmte die Verordnung betreffs Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleicheabgabe auf Fette vom 20. Juni 1933[40]), daß mit Wirkung vom 1. August die in einem Monat für Margarine oder Kunstspeisefett entstandene Steuerschuld um denjenigen Betrag ermäßigt werden sollte, der auf das in diesem Monat nachweislich verwendete neutrale Schweineschmalz entfallen würde. Schließlich erhielt die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette die Anweisung, den Margarinefabriken, die den Verbrauch von neutralem Schweinefett nachweisen könnten, zusätzliche Kontingente in besonders hohem Maße zu gewähren.

Ein Anreiz zur Verarbeitung von Neutralfett konnte für die Margarineindustrie nur dann vorliegen, wenn die Steuerermäßigung und eine mittels der Zusatzkontingente gegebene bessere Ausnutzung der Anlagen eine Senkung der Gesamtkosten gestattete. Da dieses auf Grund der erheblichen Preisdifferenzen zwischen dem inländischen Neutrallard und den anderen für die Margarineherstellung benötigten Rohstoffen größtenteils nicht der Fall war, kam die Margarineindustrie den staatlichen Anregungen nur in

[37]) Wolfgang Lützow: Neue Methoden der Fettgewinnung. (Volkswirt vom 6. April 1933.)

[38]) Mitte Mai 1933 lagen die Schweinepreise auf 30,50 RM je 50 kg und waren somit auf 65—70 % ihres Vorkriegsstandes gesunken.

[39]) Die Verordnung über Zolländerungen vom 13. 6. 1933 (RGBl. I S. 368) setzte die Zölle von Neutrallard und Oleomargarin von 10,— auf 75,— RM, den Zollsatz von Premierjus von 20,— auf 50,— RM je 100 kg herauf.

[40]) RGBl. I S. 375.

geringem Grade nach. Um nun den Absatz von Neutrallard in größeren Mengen als bisher sicherzustellen, wurde für dieses Fett ein Verwendungszwang angeordnet, der im § 5 der dritten Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung der Margarinefabriken und Ölmühlen ausgesprochen ist. „Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbsmäßig Margarine oder Kunstspeisefett herstellt, hat in bestimmten Zeiträumen inländisches neutrales Schweineschmalz in gleichfalls bestimmten Hundertsätzen der in dieser Periode hergestellten Margarine oder Kunstspeisefette zu verwenden." Für die Monate November und Dezember 1933 lag der Prozentsatz auf 5[41]), darauf durfte aber nur dasjenige Schmalz angerechnet werden, das von ganz bestimmten Neutralfettfabriken bezogen wurde, deren Auswahl durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erfolgte. Für den Ankauf wurden nämlich nur solche Unternehmungen zugelassen, die sich sowohl in bezug auf Zahl, Gewicht und Qualität der aufzukaufenden Schweine als auch hinsichtlich der Wahl der für den Erwerb in Frage kommenden Märkte ausdrücklich den gesetzlichen Bestimmungen unterwarfen. In diesem Sinne ließ sich das Verfahren zu einem elastischen und wirksamen Instrument der Marktregelung ausbilden, insofern, als die Aufkäufe in entsprechenden Mengen zu Zeiten und an Orten eingesetzt werden konnten, wo ein Überangebot an Schweinen vorlag.

Das entscheidende Moment bei dem Verwendungszwang lag wiederum in der Kostengestaltung. Da neben der steuerlichen Belastung eine Verarbeitung von Neutralfett bei dessen regulären Herstellungspreisen für die Margarinefabriken nur im Falle einer Verteuerung der Margarine tragbar gewesen wäre, wurde das Schweinefett aus den Erträgen der Fettsteuer zu dem Grade verbilligt, der die Beibehaltung der bisherigen Preise ermöglichte. Die Gestehungskosten für Neutrallard dürften bei einem Einkaufspreis von 150,— RM für ein Dreizentnerschwein zwischen 260,— und 270,— RM je dz. gelegen haben. Die Kostenverteilung zwischen den Margarinefabriken und den Neutralschmelzen wurde nun derart durchgeführt, daß die Margarinefabriken einen Einstandspreis von 1,— RM je kg zugebilligt bekamen. Den Schmelzen wurde die Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten durch Reichszuschüsse ausgeglichen. Der Margarineindustrie selbst sollte die Übernahme der Neutralfettmenge zu den ja immer noch beträchtlichen Preisen durch eine Steigerung ihrer Durchschnittserlöse tragbar gemacht werden, die sich unter anderem aus der Erhöhung des Preises für Konsummargarine im November 1933 von 0,32 auf 0,38 RM je Pfund trotz sinkender Ölpreise ergab.

Im Jahre 1934 wurde die Höhe des Beimischungssatzes mehrere Male geändert und entwickelte sich folgendermaßen:

1933: November-Dezember	5 %,
1934: Januar-Februar	10 %,
1934: März—Mai	12½ %,
1934: Juni—Juli	15 %,
1934: August—September	12½ %,
1934: Oktober	10 %,
1934: November	0 %.

[41]) Verordnung über die Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 23. September 1933 (RGBl. I S. 665).

Die Heraufsetzung auf 15 % erwies sich als notwendig, da die Schweinepreise, die im November 1933 bis auf 52,— RM angezogen waren und im Januar 1934 auf 46,— RM lagen, in Ansehung des stark ansteigenden Schweineangebotes Ende Mai 1934 wiederum einen Tiefstand von 32,— RM erreicht hatten. Um die Bauern, die bis dahin der Forderung der Regierung nach einem Übergang zur Züchtung von Fettschweinen nicht in genügendem Umfange nachgekommen waren und den Markt mit unreifen Schweinen beschickten, zur Umstellung auf die Fettmast zu bewegen, setzte der Reichsnährstand im Frühjahr 1934 die Ankaufspreise der Neutralschmelzen für Fettschweine auf einen Mindestpreis von 50,— RM herauf, so daß diese 35 % mehr einbrachten als gleichwertige Fleischschweine. Die Schaffung einer besonderen Preisklasse für Speckschweine und die Sicherung eines festen, günstigen Erlöses für diese Tiere, unabhängig von den Preisschwankungen der übrigen Klassen, hatte die Wirkung, daß sich der Auftrieb von Fettschweinen steigerte. Die Folge der damit Hand in Hand gehenden Entlastung des Fleischmarktes aber war ebenfalls ein Ansteigen der Preise für Fleischschweine von 36,— RM im Mai auf 52,— RM im Oktober 1934, wodurch die absichtlich geschaffene Spanne zwischen Fett- und Fleischschweinen völlig verschwand und damit automatisch der Anreiz zur weiteren Zucht von Fettschweinen wieder hinweg fiel.

Der Beimischungszwang für Neutralfett wurde im November 1934 aufgehoben. Durch die mäßige Ernte an den für die Schweinehaltung wichtigen Futtermitteln änderte sich die Situation in diesem Jahre dem Vorjahr gegenüber grundlegend. Es kam nunmehr darauf an, die vorhandenen Futtermittel dazu auszunutzen, die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch sicherzustellen, um so mehr, als im Interesse der Massenkaufkraft eine weitere Heraufschraubung des erreichten Fleischpreisniveaus nicht beabsichtigt war.

Die an neutralem Fett vorhandenen Bestände sollten zu Bratenschmalz umgearbeitet und zu den von der Regierung festgesetzten Richtpreisen — diese lagen für Bratenschmalz auf 2,— und für Rohschmalz auf 1,80 RM je kg Kleinverkaufspreis — an die Bevölkerung abgegeben werden.

g) Bewirtschaftung von Milcherzeugnissen.

Wesentliche Bedeutung für die Gestaltung des Buttermarktes muß dem Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933[42]) und der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933[43]) zugeschrieben werden. Im Gegensatz zu den früheren, zum Schutz der Milch- und Fettwirtschaft getroffenen Anordnungen erfaßten diese Bestimmungen die Milchwirtschaft und ihre Erzeugnisse unmittelbar.

Das Ziel der Gesetze war eine dauernde Ordnung des Marktes für Molkereierzeugnisse, durch die Angebot und Nachfrage einander angepaßt, die bisherigen Marktschwankungen ausgeglichen und besonders auch im

[42]) RGBl. I S. 1093.

[43]) RGBl. I S. 1109. Der Erlaß dieser Bestimmungen stützte sich auf das zweite Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933, durch das der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung für den Zusammenschluß der gesamten Milchwirtschaft erhielt.

Interesse der Verbraucher eine stetige Preisentwicklung gewährleistet werden sollte. Zur Durchführung dieser Aufgabe mußten in allererster Linie die marktstörenden Wirkungen einer regellosen Einfuhr beseitigt werden. Um das zu erreichen, wurden zunächst die wichtigsten Milcherzeugnisse[44]) durch eine Reichsstelle[45]) erfaßt, sowohl die Inlands- als auch die Auslandsprodukte. Die Bewirtschaftung beider war — abgesehen davon, daß sich die Regulierung der Einfuhr auf Grund einer genauen Kontrolle der im Inland vorhandenen Warenmengen erleichterte — aus wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich, da es nach den bestehenden Handelsverträgen nicht zulässig gewesen wäre, die ausländischen Erzeugnisse weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen als die inländischen.

Die Erfassung der Auslandswaren in der durch die Neuregelung bedingten Weise erwies sich auf folgende Weise durchführbar: Nach Ablauf des von Deutschland zum 31. Dezember 1933 gekündigten Handelsvertrages mit Finnland, der maßgebend war für die Regelung der deutschen Einfuhr von Molkereierzeugnissen aus allen Ländern, mußte diese Schlüsselstellung auf den deutsch-holländischen Handelsvertrag vom 15. Dezember 1933 übergehen[46]). In diesem Vertrag war es der deutschen Regierung gelungen, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen auf eine neue Grundlage zu stellen, wonach sich für Deutschland hinsichtlich des Bezuges der wichtigsten Molkereierzeugnisse aus dem Ausland allgemein das Verfahren der Übernahmescheine ermöglichte, wie es bereits für Getreide, Ölsaaten und Ölkuchen in Anwendung kam. Betreffs der Ausstellung der Übernahmescheine erhielt die deutsche Reichsstelle volle Freiheit, so daß sie vom 1. Januar 1934 ab den Import nach dem Grade der auf dem Markt für Molkereierzeugnisse im Verlauf eines Jahres sehr stark wechselnden Bedürfnisse verschieden handhaben konnte, was sich bis dahin z. T. als unmöglich erwiesen hatte. Aber noch ein Weiteres brachte das Abkommen mit sich: Die Einfuhren konnten in Zukunft auf diejenigen Länder verteilt werden, die sich ihrerseits bereit erklären würden, deutsche Ausfuhrwaren aufzunehmen, ohne daß damit die Gefahr einer automatischen Übertragung auf die meistbegünstigten Staaten von Vorteilen irgendwelcher Art, die sich eventuell für irgend ein Land aus seiner Aufnahmewilligkeit entwickeln konnten, gegeben wäre. Der Hollandvertrag bedeutete also eine gewisse Abkehr von der allgemeinen Meistbegünstigung und einen Übergang zum Ggenseitigkeitsprinzip, bei welchem sich die Handelsbeziehungen der Staaten nach dem Umfang des Entgegenkommens bestimmen und nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

---

[44]) Nach § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen fallen unter den Begriff Milcherzeugnisse neben Butter und Käse auch Milch- und Sahnedauerwaren, Kasein usw. Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen wurde vorgenanntes Gesetz ab 1. Januar 1934 nur für Butter und Käse gültig, während die Inkraftsetzung für die übrigen Milcherzeugnisse sich vorbehalten blieb.

[45]) Als Reichsstelle im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen wurde die Reichsstelle für Öle und Fette bestimmt, die sich vom 1. Januar 1934 ab Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette benannte.

[46]) RGBl. II S. 1055.

In ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Form lehnte sich die Bewirtschaftung der Molkereierzeugnisse eng an die Vorschriften der Fettverordnung vom 23. März 1933 an. Der Kern des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen ist die Vorschrift, daß diese Waren ungeachtet, ob im Zollinland hergestellt oder aus dem Zollausland eingeführt, nur durch die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Form der Übernahme geschieht durch Erteilung eines Übernahmescheines. Durch Ausstellung dieses Papiers kauft die Reichsstelle die Ware und verkauft sie in der Regel gleichzeitig an den Anbietenden zurück. Die Reichsstelle kann die Übernahme ablehnen oder nur unter Bedingungen vornehmen. Zu erwähnen ist, daß von der Überwachung ausgenommen wurden Butter und Käse, die der Inhaber eines im Zollinland gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes in Zukunft aus eigener Erzeugung unmittelbar an den Verbraucher abgeben würde. Diese Befreiung von der Einholung von Übernahmescheinen bezweckte, Erleichterungen besonders für die kleinbürgerlichen Verhältnisse zu schaffen.

Bei der Bestimmung der Übernahme- und Abgabepreise — die Richtlinien zu ihrer Bemessung sind im § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen aufgestellt — tritt die Möglichkeit der unterschiedlichen Behandlung zwischen inländischen und ausländischen Erzeugnissen klar hervor: Übernahmepreis ist der Tagespreis[47]) ab Erzeugerstätte oder ab deutscher Grenzstation plus Zoll. Der Abgabepreis ist der Übernahmepreis zuzüglich eines feststehenden Unterschiedsbetrages. der in einer geringen Gebühr erhoben wird, sofern es sich um inländische Waren handelt[48]). Bei ausländischen Produkten wird er dagegen jeweils in Anlehnung an den Unterschied zwischen Weltmarktpreis und deutschem Preis festgelegt. So wurde z. B. bereits in den Monaten März und April 1934 für Butter der Unterschiedsbetrag von 62,— auf 84,— RM je 100 kg heraufgesetzt. Eine derartige Erhöhung erwies sich als notwendig, da zu der betreffenden Zeit ausländische Butter zu außerordentlich geringen Preisen auf dem deutschen Markt angeboten wurde, und bei der Spanne von 62.— RM die Gefahr bestand, daß die inländische Butter nicht mehr abgesetzt werden konnte.

h) Förderung des Ölsaatenanbaues.

Um der inländischen Erzeugung an Ölfrüchten wieder neuen Auftrieb zu verschaffen, wurden den Anbauern von Raps, Rübsen und Leinsaat von der Regierung ab 1. August 1933 Mindestpreise zugesichert, die wesentlich über den auf dem Weltmarkt geltenden Kursen lagen. Der Weltmarktpreis für Raps betrug zur Zeit des Inkraftretens der Übernahmepreise 15,— RM je dz. Dies war ein Preis, der dem inländischen Erzeuger keinen Nutzen mehr gewährte, sondern den er im Gegenteil nur unter Verlust zu erreichen imstande war. Die neuen Mindestpreise wurden für Raps oder Rübsen auf 30,— RM je dz und für Leinsaat auf 20,— RM je dz festgesetzt und ließen den Anbau dieser Pflanzen damit wieder wirtschaftlich werden.

[47]) Über Tagespreis s. § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen.

[48]) Die Gebühr wurde für die einzelnen Milcherzeugnisse verschieden festgelegt, und zwar für Butter auf 2,— RM je 100 kg.

Damit die Ölmühlen in die Lage versetzt wurden, den Anbauern bei Übernahme der Saaten obige Preise zu zahlen, verpflichtete sich die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse[49]), den im deutschen Zollgebiet gelegenen deutschen Mühlen, die nachweisbar Raps, Rübsen oder Leinsaat inländischer Erzeugung unvermischt mit ausländischen Saaten verarbeiten würden, auf Antrag für 100 kg Rüböl oder Leinöl eine Ausgleichsvergütung von 50,— RM zu geben, sofern aus den vorzulegenden Kaufverträgen zu entnehmen sei, daß der Landwirt die vorgesehenen Mindestpreise für die Ölfrüchte erhalten habe[50]). Die gleiche Vergütung sollte außerdem denjenigen Ölmühlen gezahlt werden, die Ölsaaten im Schlaglohnvertrag verarbeiten und dem Landwirt das Öl, abgesehen vom reinen Schlaglohn, frei von allen übrigen Zuschlägen abliefern würden.

Hinsichtlich der anfallenden Raps- und Leinkuchen, über die bereits die Hauptverordnung vom 23. März 1933 derart verfügte, daß sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten seien, behielt letztere sich vor, die Kuchen entweder selbst zu übernehmen oder nach Zahlung einer Monopolabgabe an die Ölmühlen zurückzuverkaufen. Dementsprechend durften auch Raps- und Leinkuchen, die auf Grund eines Schlaglohnvertrages anfielen, erst nach Bezahlung einer Monopolabgabe an den Landwirt zurückgegeben werden. Die Monopolabgaben waren aber weit niedriger bemessen als diejenigen für ausländische Ölkuchen.

Für das Jahr 1934[51]) blieben die Richtlinien zur Unterstützung des Ölsaatenanbaues grundsätzlich dieselben. Der Mindestpreis für Raps und Rübsen änderte sich nicht, der für Leinsaat wurde — wie schon im Jahre 1933 zugesagt — von 22,— auf 24,— RM erhöht. Die Vorschriften über die Ausgleichsvergütung ließ man zunächst ebenfalls bestehen, allerdings mit der Abänderung, daß die im Lohnvertrag anfallenden Ölkuchenmengen von der Monopolabgabe freigestellt wurden.

Neu in die Förderungsaktion einbezogen wurde zunächst Mohnsaat. Die Ausgleichsvergütung von 50,— RM je 100 kg erhielten die Ölmühlen, aber nur für im Schlaglohnvertrag geschlagene Mohnsaat zugebilligt. Für Mohnöl, das aus gekaufter inländischer Saat hergestellt werden oder den Eigenverbrauch des Anbauers übersteigen würde, sollte also eine Ausgleichsvergütung nicht gezahlt werden. Im Oktober 1934 wurde weiterhin das aus Bucheckern gewonnene Öl erfaßt, um die in diesem Jahr außerordentlich günstige Ernte an Bucheckern für die inländische Ölgewinnung nutzbar zu machen.

Im Gefolge der staatlichen Aktionen hob sich der Ölsaatenanbau im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahre um das Fünffache. Nach Angaben

---

[49]) Richtlinien der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Zahlung einer Ausgleichsvergütung bei Verarbeitung von inländischem Raps, Rübsen, Leinsaat vom 28. Juli 1933.

[50]) Als Abrechnungsgrundlage für die Zahlen der Ausgleichsvergütung wurde für Raps und Rübsen eine Ölausbeute von 36 %, für Leinsaat eine von 26 % bestimmt.

[51]) Richtlinien der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 20. Juni 1934.

des Statistischen Reichsamtes[52]) steigerte sich nach der endgültigen Ernteermittlung die Anbaufläche für Raps und Rübsen auf 26 738 ha mit einem Hektarertrag von 15,7 und einem Gesamtertrag von 42 096 dz gegen 5 103 ha mit 13,1 Hektarertrag und 7 417 dz Gesamtertrag im Jahre 1932.

i) Einbeziehung von Speck, Schmalz und Talg in die Bewirtschaftung.

Die Marktregelung auf dem Gebiete der Fettwirtschaft wurde wesentlich vervollständigt durch die Ausdehnung des Monopols auf noch fehlende wichtige Fette[53]):

Schweinespeck der Nr. 109 des Zolltarifs,

Schmalz von Schweinen aus Nr. 126 des Zolltarifs,

Schweinefett aus Nr. 127 des Zolltarifs,

Vlomen (Fliesen, Liesen) aus Nr. 128 des Zolltarifs,

Talg von Rindern und Schweinen, roh oder geschmolzen, auch Preßtalg aus Nr. 129 des Zolltarifs.

Die Unterstellung vorstehender Fette unter die Bewirtschaftung erwies sich als notwendig, um eine Lücke zu schließen, durch die die übrigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettwirtschaft wirkungslos zu werden drohten. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die starken Zollsteigerungen für tierische Fette, insbesondere die für Schmalz im Jahre 1933, der deutschen Landwirtschaft keinen genügenden Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes gebracht hatten. Zwar erfolgte auf jede Zollerhöhung zunächst eine beträchtliche Verminderung des Imports; aber allmählich setzte wieder der umgekehrte Vorgang ein[54]), was seinen einfachen Grund darin hatte, daß die Weltmarktpreise schneller abfielen, als der deutsche Zollschutz verstärkt wurde. Die unregelmäßigen Einfuhren in den einzelnen Monaten stellten nun eine fortgesetzte Beunruhigung der gesamten Fettwirtschaft dar, insofern, als die ausländischen Fette die heimischen Erzeugnisse in ihrer Preislage gefährdeten und ihren Absatz wie vor dem Fettplan erneut ins Stocken zu bringen drohten.

Wie bei allen anderen, unter das Monopol fallenden Fetten handelt es sich auch bei den Schlachtfetten nur um eine Durchschleusung. Im Gegensatz zu den Milchfetten ist der Gesetzgeber hier aber einen anderen Weg gegangen und hat diese Produkte unmittelbar durch Aufzählung in die Grundverordnung vom 23. März 1933 eingefügt, so daß für sie ohne weiteres die Bestimmungen über die bereits schon bewirtschafteten Fette und Öle Geltung erlangten, sofern die neuen Verordnungen nicht andere Regelungen vorsahen. Es durften also grundsätzlich vom 23. März 1934 ab Speck,

[52]) Reichsanzeiger vom 28. November 1934 (Zahlen: Deutsches Reich ohne Saargebiet.)

[53]) Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung vom 18. Februar 1934 auf Speck, Schmalz u. a. tierische Fette (RGBl. I S. 112). Ferner dritte Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten, gleichfalls vom 18. Februar 1934 (RGBl. I S. 112).

[54]) Diese Entwicklung hatte z. B. das groteske Ergebnis zur Folge, daß der Import von Schmalz im Mai 1933 mit 156 000 dz um mehr als doppelt so hoch war wie der zur gleichen Zeit des Vorjahres mit 70 000 dz.

Schmalz, Talg inländischer wie ausländischer Erzeugung nur nach Übernahme durch die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette in den Verkehr gebracht werden. Eine Ausnahme ergab sich für die Einfuhr von ungeräuchertem Schweinespeck. Hierfür bestand bereits mit den Niederlanden ein Zollkontingent von 60 % der Einfuhr von 1932, so daß die Bewirtschaftung erst bei denjenigen Importmengen einsetzen konnte, die über das im Zollkontingent festgesetzte Maß hinausgingen. Da dieses Kontingent allen meistbegünstigten Ländern zustand, belief sich die außerhalb der Bewirtschaftung einzuführende Menge an Speck auf etwa 120 000 dz.

Um die Überwachung nicht zu umständlich zu gestalten, gewährte die Reichsstelle bezüglich der Bewirtschaftung der Inlandswaren verschiedene Erleichterungen. Für eine Reihe von Tatbeständen, die im § 1 Abs. II der dritten Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten[55]) genannt sind, wurden Speck, Schmalz, Rohfett, Talg, Oleomargarin und Premierjus von der Bewirtschaftung befreit. Es handelt sich hier um Betriebe, in denen Schlachtfette als Nebenprodukte anfallen. Diese Ausnahmebestimmungen waren analog zu der Überwachung von Butter und Käse getroffen, um die Kontrolle im wesentlichen auf das gewerbsmäßige Herstellen und das gewerbsmäßige Indenverkehrbringen von Schlachtfetten zu beschränken.

k) Zusammenschluß in der Margarineindustrie, Sorten- und Preisumbildung der Margarine.

Den Forderungen des Reichsnährstandes entsprechend, bestimmte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Verordnung vom 23. Juli 1934[56]) den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie zu der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie", der alle im deutschen Zollgebiet gelegenen Betriebe, die gewerbsmäßig Margarine, Pflanzenfette, Kunstspeisefette, gehärtete Speiseöle und gehärteten Tran unmittelbar oder mittelbar für Zwecke der menschlichen Ernährung herstellen, angeschlossen werden mußten.

Die Zusammenfassung bedeutete einen grundsätzlichen Wandel in der Organisation des Fettplanes, nämlich den Übergang von der staatlichen Bewirtschaftung in die wirtschaftliche Selbstverwaltung. Während die Durchführung des Fettprogramms zunächst nur mit Hilfe staatlicher Anordnungen gegeben war, erschien jetzt, nachdem diese sich eingespielt hatten, eine Lockerung durchaus durchführbar und lag in dem allgemein verfolgten Sinne, die Ordnung der Märkte durch freiwillige Beschlüsse der einzelnen Wirtschaftszweige selbst unter Aufsicht des Reichsnährstandes fortzusetzen. Dementsprechend wurde der Vereinigung eine Reihe von Aufgaben übertragen, die bisher das Reich geregelt hatte. Um aber die Gewähr dafür zu haben, daß die Maßnahmen der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen des gesamten Fettprogramms der Reichsregierung blieben, wurden dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weitgehende Ansichts-, Anordnungs- und Einspruchsbefugnisse vorbehalten.

---

[55]) S. auch vierte Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 8. Mai 1934 (RGBl. I S. 1934).

[56]) Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie (RGBl. I S. 720).

Nach § 1 der in der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie festgelegten Satzung der Vereinigung ist es deren Aufgabe, „die Erzeugung, den Absatz und die Preise von Margarine, Kunstspeisefetten usw. so zu regeln, daß die Versorgung der Bevölkerung mit den vorbenannten Erzeugnissen zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen im Rahmen des Fettplanes der Reichsregierung sichergestellt wird".

Die Erzeugung beginnt nach dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen mit der Be- oder Verarbeitung des Rohstoffes — Einkauf und Beschaffung der Anfangsprodukte fallen also nicht unter die Regelungsgewalt der Vereinigung — und umfaßt weiter den ganzen Herstellungsprozeß bis zum Fertigprodukt. Die Vereinigung hat damit das Recht, den Gesamtumfang der Margarine- und Kunstspeisefettherstellung festzusetzen, die Richtlinien über die Aufteilung der Gesamtkontingente aufzustellen, Bestimmungen hinsichtlich der zu erzeugenden Margarinesorten oder des Inhaltes von Fettgemischen zu treffen u. a. m.

Unter die Absatzregelung fällt der Verkauf der Waren vom Herstellungsbetrieb bis zur Lieferung an den Verkäufer. Der Vereinigung steht damit also die Möglichkeit offen, die Mitgliedsbetriebe zu veranlassen, ihre Herstellungsprodukte nach bestimmten Gegenden zu schicken: der Käuferkreis kann damit sachlich begrenzt werden. Durch diese Befugnis wurden für die Margarineindustrie Handhaben geschaffen, die bis dahin noch teilweise bestehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Fettversorgung zu beseitigen und die Belieferung der großen Verbrauchergebiete besser zu regeln, als es bisher der Fall war. In den Bereich des Absatzes gehört weiterhin die Frage der Auspfundung, die der Verpackung, des Transports usw. Nicht dagegen ist es Sache der Vereinigung, die Verhältnisse des reinen Handels oder der reinen Verteilung zu organisieren, was dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft überlassen blieb.

In bezug auf die Preisbestimmung hat die Vereinigung die Möglichkeit, Fest-, Mindest- oder Höchstpreise festzusetzen. Sie muß ferner dafür Sorge tragen, daß die Preisbemessungen in wirtschaftlich gerechtfertigter Weise vorgenommen werden.

Zur Erleichterung ihrer Aufgaben kann die Vereinigung die Bildung eines sogenannten Ausgleichstockes anordnen, um mit seiner Hilfe einen Ausgleich zwischen den für die einzelnen Margarinefabriken sehr verschieden hohen Spesen zu schaffen. Die starke Differenzierung der Verteilung war hauptsächlich die Folge davon, daß diejenigen Betriebe, die vor der Bewirtschaftung mit einem großen Verteilungsapparat gearbeitet hatten, gezwungen waren, diesen auch nachher aufrecht zu erhalten, da keine Arbeiterentlassungen vorgenommen werden sollten, während andere, die nach wie vor lediglich an den Großhandel lieferten, eine weit günstigere Stellung inne hatten.

Von den ihr gegebenen Ermächtigungen machte die Wirtschaftliche Vereinigung unverzüglich Gebrauch: Vom 1. November 1934 ab traten hinsichtlich der Erzeugung der Margarine, ihres Absatzes und ihrer Verteilung neue Bestimmungen in Kraft, die den Verbrauchern, insbesondere den minderbemittelten Schichten, Erleichterungen brachten. Auf Grund dieser

Bestimmungen dürfen die Margarinefabriken nur noch nachstehende Margarinequalitäten in den Verkehr bringen:

Konsumware, als die Sorte, für die ein Festpreis von 0,56 RM je Pfund,
Mittelsorte, als die Sorte, für die ein Höchstpreis von 0,86 RM je Pfund,
Spitzensorte, als die Sorte, für die ein Höchstpreis von 0,97 RM je Pfund

einschließlich der Fettsteuer und aller sonstigen Zuschläge, frei Vertriebsstätte des Einzelhändlers festgesetzt ist. Der Preis für Konsumware ist ein Festpreis, der nicht über- oder unterschritten werden darf, die Preise für die Mittel- und Spitzensorte sind Höchstpreise, bei denen nur eine Überschreitung unter Strafe gestellt ist. Der Anteil der einzelnen Sorten an der Gesamtherstellung beträgt für Konsumware 75 %, für die Mittel- und Spitzenqualitäten je $12^1/_2$ %. Weiterhin sind die Betriebe angewiesen, in jeder dieser drei Klassen nur noch eine einzige Marke herzustellen, um dem Verbraucher einen besseren Überblick über die ihm angebotenen Fabrikate zu geben, als es bisher bei der Vielzahl der Margarinearten der Fall sein konnte. Außerdem muß auf der Verpackung angegeben werden, ob es sich um Mittel- oder Spitzenware handelt.

Für die neuen Margarinesorten wurden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Handelsspannen bestimmt, so daß sich entsprechende Kleinhandelspreise ergaben:

für Konsumware ein Festpreis von 0,63 RM je Pfund,
für Mittelsorte ein Höchstpreis von 0,98 RM je Pfund,
für Spitzensorte ein Höchstpreis von 1,10 RM je Pfund.

Die Verbilligung der Konsumware, die sich durch die Aufgabe der Neutralfettbeimischung ermöglichte, bedeutete eine Preisermäßigung für diejenige Margarine, die für die Versorgung der untersten Einkommensklassen der Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist. Der Inhaber von Fettscheinen erhielt bisher für seine Bezugskarte im Jahr 6 kg Haushaltsmargarine zu einem Preis von 0,38 RM je Pfund und auf die Verbilligungsscheine bei Bezug von Margarine 6 kg zu einem Preis von 0,66 RM minus 0,25 RM gleich 0,41 RM je Pfund, also die gesamte Menge zu einem Durchschnittspreis von $0,39^1/_2$ RM je Pfund. Nach der neuen Regelung erhält der Bezugsberechtigte für seine Verbilligungsscheine — die Wirtschaftliche Vereinigung kehrte wiederum vollkommen zum System der Verbilligungsscheine zurück — bei alleinigem Bezug von Margarine 12 kg zu einem Preise von 0,38 RM je Pfund. Das bedeutet also eine Verbilligung von $1^1/_2$ Pfennig. Bezog der Minderbemittelte noch über die verbilligten Mengen hinaus Margarine, so mußte er bisher 0,66 RM je Pfund zahlen. Von nun an konnte er auch diese Margarine zu einem Preis von 0,63 RM erwerben.

Die Aufgabe des Bezugsrechtes war insofern erforderlich, als die Bezugskarten ihren Inhaber verpflichteten, Margarine zu kaufen, wenn er beim Fetteinkauf in den Vorteil der Vergünstigung gelangen wollte. Die Auswirkung dieses Zwanges war ein Ansteigen des Margarineverbrauches in Gegenden, in denen die Bevölkerung nicht an einen solchen gewöhnt war. So hob sich zum Beispiel der Konsum in einigen Teilen Süddeutschlands nach Einführung der Bezugsscheine um das Fünffache. Die Folge davon war, daß in den betreffenden Gebieten einmal die Absatzmöglichkeiten für

heimische Fette eingeschränkt, und andererseits die Margarine den Hauptverbrauchergebieten entzogen wurde. Die Aufhebung des Bezugszwanges brachte wieder ein Wahlrecht zwischen Margarine und anderen Fetten. Um nun aber die Fettscheininhaber zu sichern und ein Wegkaufen der Konsummargarine durch die kaufkräftigen Schichten zu verhindern, wurde dem Minderbemittelten das Recht gegeben, sich jederzeit gegen Vorlage eines Bestellscheines bei seiner Verkaufsstelle ein Pfund Konsummargarine bereitstellen zu lassen.

l) Entwicklung der Butter- und Milchpreise.

Die nach der Kontingentierung einsetzende Verknappung des Fettangebotes zog die erhoffte stärkere Nachfrage nach Butter und damit ein Steigen der Butterpreise nach sich. Die Berliner Notierung erreichte bereits Ende Mai 1936 den von der Regierung erwünschten Preis von 120,— RM je 100 kg I. Qualität. Allerdings setzte in den Monaten des erhöhten Milchanfalles ein Rückschlag ein, so daß die Preise wiederum auf 107,— RM heruntergingen. Die Reichsstelle nahm daraufhin zur Stützung des Buttermarktes Aufkäufe vor, die abermals eine langsame Aufwärtsbewegung der Preisnotierungen mit sich brachten[57]). Die Ordnung des Marktes für Molkereierzeugnisse, die Butterverordnung[58]) usw. bewirkten dann weiterhin, daß die Butterpreise bereits vom Herbst 1933 ab das Gepräge von Festpreisen trugen und sich bis zum Frühjahr 1934 auf gleichem Niveau hielten, ohne daß der Reichsnährstand sich veranlaßt sah, von seiner Ermächtigung, hinsichtlich des Verkehrs mit Butter und Käse Preise und Preisspannen festzusetzen, Gebrauch zu machen. Abgesehen von den ungewöhnlichen Verhältnissen während der Jahre 1930 bis 1932 hätten in dieser Zeit die Preiskurven in ihrer Saisonbewegung derart verlaufen müssen, daß die Notierungen von der Jahresmitte an erheblich gestiegen wären, um zur Jahreswende ihren Höchststand zu erreichen und dann erneut abzufallen.

[57]) Im Gegensatz zur inländischen Entwicklung schritt der Verfall der Butterpreise auf dem Weltmarkt weiter fort und kam erst im Jahre 1934 zum Stillstand:

Entwicklung der Butterpreise

	Deutschland	Dänemark		London	
		Kopenhagen	dän.	austral.	neuseeländ.
				Butter	
	RM je 50 kg	Kr. je 100 kg		sh. je cwt.	
1933	112,72	171,00	103/9	80/0	81/1
1934	192,04	160,75	98/8	70/2	72/7
1935	130,0	204,00	117/8	81/5	82/7

(Wirtschaftsdienst, 1935, Nr. 42)

[58]) Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter vom 20. Februar 1934 (RGBl. I S. 117). Diese Verordnung führte den von seiten der Landwirtschaft seit langem geforderten Schutz der Markenbuttererzeugung durch. Ab 1. April 1934 wurden für inländische Butter nur 5 Sortenbezeichnungen zugelassen, nämlich: Markenbutter, Feine Molkereibutter, Molkereibutter, Landbutter und Kochbutter (s. auch: Ergänzungsverordnung zur Butterverordnung vom 15. Dezember 1934. RGBl. I S. 1264).

Im Frühjahr 1934 war die Anordnung von Butterfestpreisen nicht mehr zu vermeiden, da sich infolge der jahreszeitlich bedingten Butterknappheit eine weitere Stabilisierung der Preise mit den bisher angewandten Mitteln nicht durchführen ließ. Es wurde nun zwar kein unmittelbares Festpreissystem in Gestalt feststehender Verbraucherpreise eingeführt, wohl aber ein mittelbares in Form einer Butterpreisregelung im Großhandel. Dies geschah mit Hilfe der Butternotierungskommissionen, die wöchentlich unter Aufsicht der Milchwirtschaftlichen Hauptvereinigung die Preisnotierungen vornahmen, die wiederum als Richtlinien für den Markt galten[59]).

Während der Zeit des Butterreichtums genügten die neugeschaffenen Einrichtungen, um den Markt zu halten. Bei zunehmender Verknappung des Angebotes in den Wintermonaten erwiesen sich aber die Befugnisse der Milchwirtschaftlichen Vereinigung als nicht ausreichend, um Überteuerungen zu vermeiden. Die Preisrichtlinien wurden vielfach überschritten und ein Eingriff zum Schutze der Verbraucher war nötig. Die Anordnung des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft über die Festsetzung von Butterpreisen vom 17. November 1934 brachte eine verbindliche Preisfestsetzung sowohl für Molkereien als auch für den Butterverkauf des Kleinhandels an die Verbraucher: Einmal sollten Festpreise für die Molkereien bei Abgabe an den Wiederverkäufer eine sichere Grundlage für den Handel schaffen, andererseits Höchstpreise im Kleinhandel die Übervorteilung der Verbraucher vermeiden. Die neuen Festpreise hielten sich auf der Höhe der bisherigen Richtpreise. Seit dem 21. November 1934 durfte Butter von Molkereien ab Versandstation an Wiederverkäufer nur zu nachstehenden Preisen, in denen Faß- und Gebindekosten miteingeschlossen sind, abgegeben werden:

Markenbutter	1,30 RM je 50 kg
Feine Molkereibutter	1,27 RM je 50 kg
Molkereibutter	1,23 RM je 50 kg
Landbutter	1,18 RM je 50 kg
Kochbutter	1,10 RM je 50 kg

Die Verbraucherpreise für geformte oder ungeformte deutsche Butter und gleichwertige Auslandsbutter wurden für den Kleinverkauf folgendermaßen bestimmt:

Markenbutter	1,60 RM je ½ kg
Feine Molkereibutter	1,57 RM je ½ kg
Molkereibutter	1,52 RM je ½ kg
Landbutter	1,42 RM je ½ kg
Kochbutter	1,34 RM je ½ kg

Mit der Festlegung der Preise für den Erzeuger auf der einen und den Verbraucher auf der anderen Seite ergab sich die Spanne für den Handel von selbst und zwar von der ersten bis zur letzten Sorte annähernd in gleicher Höhe.

---

[59]) Die bisherigen Butterkommissionen wurden durch neue ersetzt, denen Mitglieder aller am Buttermarkt beteiligten Kreise angehören mußten. Damit verloren die Butternotierungskommissionen, die die Butterpreise bisher börsenmäßig festgelegt hatten, den Charakter derartiger Körperschaften.

Hand in Hand mit der Aufwärtsbewegung der Butterpreise ging eine Besserung der Milcherlöse. Nach Angaben des Statistischen Reichsamtes stieg der Werkmilchpreis in den Wirtschaftsjahren 1932/33 und 1933/34 von 8 auf 10 Pfennig, allerdings unter Einbeziehung des sogenannten Ausgleichspfennigs[60]). Aus dieser Erhöhung ergibt sich aber nicht, daß die deutsche Landwirtschaft einen Mehrerlös um den gesamten gesteigerten Betrag erzielt hätte, da durch den Fettplan nicht nur die Butterpreise, sondern auch diejenigen für Futtermittel und damit die Produktionskosten der gesamten Milcherzeugung erhöht wurden. Über die Entwicklung von Butter- und Futtermittelpreisen macht Sering ausführliche Angaben[61]):

Für 1 dz Butter konnte man an Roggen kaufen:

Jahr	dz	
1931	17,4	
1932	16,8	
1933		
März	14,0	Absturz der Butterpreise vor Inkrafttreten des Fettplanes.
April	14,2	
Mai	17,7	Nach der Butterpreiserhöhung durch den Fettplan.
Juni	17,7	
Juli	14,0	
August	14,7	
September	14,5	Nach Einführung der hohen Monopolabgabe für Ölkuchen[62]).
1934		
April	14,2	
Juni	14,3	Nach Einführung von Festpreisen für Ölkuchen[63]).

„Das Preisverhältnis zwischen Butter und Ölkuchen ist also dasselbe wie zur Zeit des tiefsten Standes der Butterpreise. Daraus folgt, daß der Fettplan den landwirtschaftlichen Betrieben umso mehr zugute kommt, je unabhängiger sie die Fütterung von ausländischen Futtermitteln gestalten

[60]) Die Ausgleichsabgabe auf Trinkmilch, die rechtliche Grundlage für ihre Erhebung wurde durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (RGBl. I S. 259) gegeben — kommt in erster Linie den Werkmilcherzeugern zugute und durch sie sollen nach Möglichkeit die ungleichen Produktionsbedingungen der einzelnen Bauernbetriebe und die großen Unterschiede in den Kosten zwischen marktfernen und marktnahen Erzeugungsorten ausgeglichen werden.

[61]) Sering: Deutsche Agrarpolitik, Berlin 1935, S. 155.

[62]) Ab 14. Juni 1933 wurde die Abgabe für Ölkuchen auf 60,— RM je t sowohl für Erzeugnisse ausländischer als auch inländischer Herkunft festgesetzt, während bis dahin eine unterschiedliche Behandlung beider stattgefunden hatte, derart, daß für ausländische Ölkuchen eine Abgabe von 110,— RM je t, für inländische dagegen nur eine solche von 1,— RM je t zu entrichten war.

[63]) Anläßlich der Devisenschwierigkeiten wurde Ende Mai 1934 für eine gewisse Zeit der Abschluß von Einkaufskontrakten für Ölfrüchte und Ölsaaten mit dem Auslande ausgesetzt. Die daraufhin einsetzende Verknappung führte zu Preistreibereien, wodurch die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel usw. veranlaßt wurde, Festpreise vorzuschreiben.

können. Betriebe aber, die ihre eigene Futterwahl weder vergrößern noch verbessern und die Fütterungstechnik nicht mehr vervollkommnen können, werden zur Einschränkung ihrer Milchwirtschaft gezwungen. Das trifft durchweg die Abmelkwirtschaften, die meistens einen hohen Kraftfutterverbrauch hatten, und das umso mehr, als ja nur die Werkmilchpreise, nicht aber die bedeutend höheren Erzeugerpreise für Frischmilch durch den Fettplan gesteigert worden sind. Die Verschiebung der Erzeugung von den kapitalintensiven Betrieben mit schwacher eigener Futterbasis zu den mit genügend Boden versorgten Betrieben ist die unausbleibliche Folge dieser auf Selbstversorgung eingestellten Politik."[64])

[64]) Sering: Deutsche Agrarpolitik, S. 155.

IV. Die Bilanz der Fettmärkte in den Jahren 1933/34, und zwar für:

1. Nahrungsfette insgesamt.

Unter dem Einfluß der Marktordnung läßt die Gestaltung der deutschen Nahrungsfettversorgung wesentliche Veränderungen erkennen: Vergleicht man zunächst die Angaben des Instituts für Konjunkturforschung[1]) für die Jahre 1933 und 1934 mit denen des Jahres 1932, so zeigt sich, daß die gesamte Fettversorgung, also einheimische Erzeugung und ausländischer Anteil zusammen genommen, geringer geworden ist. Und zwar reduzierte sie sich von 1 526 000 t auf 1 368 000 t im Jahre 1933 und 1 370 000 t im Jahre 1934, d. h. also um rund 150 000 t. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß tatsächlich eine Verminderung des Verbrauches in der vom Konjunkturinstitut angegebenen Höhe stattgefunden hat, da sicherlich — zum mindesten im ersten Kontingentsjahr — größere Vorratsmengen aus der Zeit vor der Bewirtschaftung mitverbraucht wurden. Betrachtet man weiterhin die Entwicklung der inländischen Erzeugung, so ergibt sich ein Ansteigen derselben von 670 000 t auf 710 000 bzw. 770 000 t und damit eine Verbesserung ihres prozentualen Anteils an der Gesamtversorgung von 44 auf 51 und 56, während der ausländische Anteil einen dementsprechenden Rückgang aufweist. Es muß hierbei aber beachtet werden, daß diese Zahlen insofern irreführend sind, als die „indirekte" Fetteinfuhr in Gestalt von ausländischen Futtermitteln in den betreffenden Jahren erheblich gesunken, so daß die Selbstversorgung mit Fetten tatsächlich stärker gestiegen ist, als es die Rechnung ohne Berücksichtigung der Futtermittel ergibt.

Verbrauch an Nahrungsfetten[2])
(ohne Berücksichtigung der eingeführten Futtermittel.)
Reinfett in 1000 t.

	1932			1933			1934[3])		
	Gesamtverbrauch	Dav. aus dem Inland	Inl.-Anteil i. v. H. d. Ges.-verbr.	Gesamtverbrauch	Dav. aus dem Inland	Inl.-Anteil i. v. H. d. Ges.-verbr.	Gesamtverbrauch	Dav. aus dem Inland	Inl.-Anteil i. v. H. d. Ges.-verbr.
Margarine	442	2	1	354	5	1	354	48	14
Speiseöle	150	2	1	125	2	2	125	8	6
Unvermischte pflanzl. Speisefette	90	—	—	70	—	—	70	—	—
Speck	165	148	90	165	154	93	175	162	93
Schmalz	252	148	59	225	154	68	202	162	80
Talg	20	20	100	30	30	100	30	30	100
Butter	407	349	86	417	366	88	414	361	87
Insgesamt	1526	669	44	1386	711	51	1370	771	56

[1]) Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 115, S. 73.
[2]) Dass.
[3]) Vorläufig.

2. Einzelne Speisefettmärkte.

a) Butter.

Die Gesamtmilchgewinnung erhöhte sich, ebenfalls nach Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung, 1933 gegenüber 1932 von 23,5 auf 24 Mrd. l[4]). Die Mehrerzeugung ist ausschließlich auf einen rund 100 000

Milcherzeugung und Milchverwendung[4]).

Schätzung.

Jahr	Zahl der Milchkühe	Milchleistung je Kuh u. Jahr	Milcherzeugung insgesamt	Verbutterung
	Mill. Stck.	Liter	in Mrd. Liter	
1930	9,5	2300	21,7	10,0
1931	9,7	2372	22,9	11,4
1932	9,8	2400	23,5	11,9
1933	10,1	2376	24,0	12,5
1934	10,1	2345	23,7	12,1

Stück betragenden größeren Bestand an Milchkühen zurückzuführen, denn der durchschnittliche Jahresmilchertrag je Kuh war um rund 220 l abgesunken. Das Abgleiten der Einzelleistung hatte verschiedene Ursachen: Zunächst hatte man im Rahmen der Ausdehnung der Milchviehhaltung Erstkühe aufgestellt, deren Milcherträge durchschnittlich geringer sind als die der ausgewachsenen Tiere. Ferner dürfte die Futterernte des Jahres 1933, die zwar gut, doch niedriger als die des Vorjahres war, die Leistungen etwas herabgesetzt haben, zumal mit den vorhandenen Futtermitteln ein größerer Tierbestand als bisher versorgt werden mußte. Schließlich kam hinzu, daß sich anläßlich der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung das Angebot an Kraftfutter verminderte. So standen für die Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere rund 2 Mill. t an Ölkuchen zur Verfügung gegen 2,3 Mill. t des Jahres 1932. Daraus darf nun aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Verwendung von Kraftfuttermitteln in der Milchwirtschaft eine dementsprechende Verringerung erfahren hätte. Bei Einsetzen der Einfuhrerschwerung waren aller Wahrscheinlichkeit nach, genau wie bei der Fettversorgung, erhebliche Vorräte daran vorhanden, die in den Wintermonaten zum Verbrauch gelangt sein dürften. Außerdem ging derjenige Anteil an Kraftfutter, der vor der Bewirtschaftung in den Pferde-

Versorgung mit Ölkuchen[5]).

Schätzung in 1000 t.

Jahr	Einfuhrüberschuß an Ölsaaten und Ölfrüchten	Daraus hergestellte Ölkuchen	Einfuhr-(+) Ausfuhr-(—) überschuß an Ölkuchen	Eigenproduktion von Ölkuchen	Insgesamt zum inländischen Verbrauch verfügbar
1932	2 387	1 650	+ 640	6	2 296
1933	2 286	1 585	+ 640	6	2 051
1934	2 213	1 452	+ 101	28	1 581

[4]) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 9. Oktober 1935
[5]) Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 115, S. 100.

und Schweinestall wanderte, mit Erhöhung der Ölkuchenpreise nach Einsetzen der Monopolabgabe erheblich zurück, so daß die tatsächlich an das Milchvieh verfütterten Mengen gegenüber früheren Jahren nur wenig im Rückstand geblieben sein konnten.

Versorgung der Kühe mit Ölkuchen[6]).

Schätzung in 1000 t.

	Insgesamt verfügbar	Davon zur Milcherzeugung	Vorratsbewegung	Tatsächlich zur Milcherzeugung verfügbar	Desgl. in kg je Milchkuh
1932	2 296	2 000	— 100	1 900	194
1933	2 051	1 900	— 100	1 800	178
1934	1 581	1 550	+ 100	1 650	163

Die Buttererzeugung belief sich nach Angaben des Statistischen Reichsamtes während des Jahres 1933 auf 425 000 t[7]) gegen 395 000 t im Jahre 1932, so daß eine Zunahme von rund 8 % zu verzeichnen war. Diese Produktionsausweitung beruhte ausschließlich auf einem Anwachsen der Molkereibuttererzeugung von 4,5 auf 5,1 Mill. Zentner, während sich im Gegensatz dazu die Herstellung der Land- oder Bauernbutter mit schätzungsweise 3,4 Mill. Zentner auf dem gleichen Stand hielt.

Der Einfuhrüberschuß an Butter lag 1933 mit 59 000 t um 10 000 t unter dem des Vorjahres, so daß der Gesamtverbrauch 484 000 t betrug. Zu etwas günstigeren Ergebnissen in der Berechnung der Buttererzeugung und somit auch des Butterverbrauches ist das Institut für Konjunkturforschung gekommen.[8])

Hatte sich im Jahre 1933 die Bewirtschaftung der Ölkuchen nur verhältnismäßig wenig bemerkbar gemacht, so reduzierte sich deren Angebot aus Einfuhr und eigener Erzeugung 1934 auf 1,5 Mill. t, also um rund ⅓ gegenüber 1932. Es ist aber auch hier wiederum anzunehmen, daß die eigentlichen Kraftfutterzugaben etwas höher lagen, als die an Hand der Statistik errechneten Größen zeigen, und noch aus früherer Zeit vorhandene Bestände aufgebraucht wurden.

Das starke Nachlassen des Kraftfutterangebotes ist in allererster Linie auf den Rückgang des Imports fertiger Ölkuchen zurückzuführen, der mit seinen 100 000 t noch nicht ein Viertel der Einfuhr von 1933 und noch nicht ein Sechstel derjenigen von 1932 ausmachte, ferner auf das Absinken

---

[6]) Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 115, S. 83.

[7]) Wirtschaft und Statistik, 1935 Nr. 4.

[8]) Wochenberichte des Institutes für Konjunkturforschung vom 9. Oktober 1935 und vom 23. Dezember 1935.

der Ölkuchererzeugung im Inland; denn, obwohl 1934 mengenmäßig fast gleich viel Ölsaaten und Ölfrüchte aus dem Ausland bezogen wurden wie in den beiden Jahren zuvor, sank die Ausbeute an Ölkuchen infolge einer Umgruppierung der Rohstoffländer insofern herab, als der Bezug von stark ölhaltigen Saaten, wie z. B. Erdnüssen und Kopra, auf Kosten der Ölfrüchte mit niedrigem Fettgehalt, wie Sojabohnen und Leinsaat, zunahm. Da ein hoher Fettgehalt in den Ölrohstoffen naturgemäß mit einem geringen Anfall an Rückständen verbunden ist und umgekehrt, so verkleinerte sich dementsprechend schon seit dem Jahre 1933, wo die Umlagerung der Einfuhr bereits einsetzte, die gewonnene Menge an Ölkuchen stärker, als es der Einfuhrschrumpfung an Ölsaaten entsprochen hätte. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist in der Devisenlage Deutschlands und den Kompensationsmöglichkeiten im Außenhandel mit den importierenden Staaten zu suchen.

Eine weitere Verringerung der Futterbasis wurde durch die ungewöhnliche Trockenheit im Sommer 1934 hervorgerufen, die einen beträchtlichen Ausfall an wirtschaftseigenen Futtermitteln bewirkte, wenn auch die Dürreschäden im weiteren Verlauf des Jahres durch reichliche Regenfälle zum Teil wieder wettgemacht wurden.

Die geringere Verfütterung von Eiweißstoffen brachte eine gewisse Mindererzeugung an Milch mit sich, die aber bei gleichem Gesamtkuhbestand und einem Absinken der Einzelleistung auf 2 345 Liter nur 300 000 Liter gegenüber dem Vorjahr betrug, woraus auf bereits eingetretene Auswirkungen der Arbeit im Rahmen der Erzeugungsschlacht geschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Butterproduktion zeigte sich, daß trotz Verminderung der zur Verbutterung verfügbaren Milchmengen ein Rückgang im Jahre 1934 so gut wie nicht eingetreten war und sie nach Angaben des Statistischen Reichsamtes 420 000 t betrug[9]). Dieses günstige Ergebnis ist begründet in einer weiteren Erhöhung der Molkereibutter- auf Kosten der Landbutterproduktion: Bei der Selbstbutterung ist der Ertrag wesentlich geringer als bei der Molkereibuttergewinnung, denn dabei kann der Milch nicht die gleiche Menge an Fett wie bei molkereimäßiger Entrahmung und Verbutterung entzogen werden. Während bei der Herstellung von Bauernbutter etwa 32 Liter Milch für 1 kg Fett benötigt werden, gewinnen die Molkereien das gleiche Quantum aus etwa 26,5 Litern. Belief sich nun im Jahre 1933 die Produktion der Landbutter auf 180 000, so lag sie 1934 nur noch auf 140 000 t; die Molkereibuttererzeugung dagegen konnte bei einer Milchanlieferung von 11,7 Mrd. Liter gegen 10,3 Mrd. im Vorjahr eine Ausweitung von 245 000 t auf 279 000 t erfahren[10]). Die steigende Mehrausgabe der Landwirtschaft von Milch an die Molkereien geht hervor aus der mit Hilfe der Buttermarktordnung allgemein verbesserten Werkmilchauszahlung und aus der weiteren Ausdehnung des Kreises der Werk-

[9]) Wirtschaft und Statistik, 1936, Nr. 4.

[10]) Dass.

milchlieferanten im Zuge der fortschreitenden Marktregelung, die durch die Aufschließung von abgelegenen Gebieten für die Milchwirtschaft mittels Anlage von Molkereien und Milchsammelstellen erzielt wird.

Die Einfuhr an Butter hielt sich 1934 trotz der schwierigen Futterverhältnisse mit ihren rund 62 000 t ziemlich auf gleicher Höhe wie 1933. Von den Bezugsländern konnten besonders die Staaten ihre Zufuhren steigern, die mit Deutschland Verrechnungsabkommen geschlossen hatten, welche die Zahlung der Importe auf Sonderkonten ermöglichten.

b) Schmalz.

Weit schnellere Fortschritte auf dem Wege zur Nahrungsmittelfreiheit als bei der Butterwirtschaft lassen die Ergebnisse bei der Schmalzerzeugung unter der Fettmarktordnung erkennen. Schmalz, das im Jahre 1932 noch zu rund 50 % aus dem Ausland importiert werden mußte, wies in den Jahren 1933/34 ungefähr denselben Abhängigkeitsgrad vom Ausland auf wie Butter, — bezogen auf die „echte" Inlandserzeugung. Dies günstige Ergebnis ist, obwohl in der betreffenden Zeit durch die „Fettschweinpolitik" der Reichsregierung die inländische Schmalzerzeugung einen Aufschwung genommen hatte, in der Hauptsache auf die Verminderung der Einfuhr zurückzuführen, in der, wie bereits angeführt, zunächst die Wirkungen der Zollerhöhungen und späterhin die Einbeziehung der Schlachtfette in den Fettplan zur Geltung kamen.

Die Auslandsabhängigkeit in der Versorgung mit Schmalz in 1000 t[11]).

a) Ohne Berücksichtigung der ausländischen Futtermittel.

Gesamtverzehr an Schmalz	1930/226	1931/239	1932/252	1933/225	1934/202.
Davon inländische Erzeugung	1930/150	1931/160	1932/148	1933/154	1934/162.
Desgleichen in v. H. der Gesamterzeugung	1930/66	1931/67	1932/59	1933/68	1934/80.

b) Mit Berücksichtigung der ausländischen Futtermittel.

Aus ausländischen Futtermitteln im Inland erzeugtes Schweinefett	1930/51	1931/46	1932/48	1933/16	1934/36.
Demnach tatsächliche Inlanderzeugung	1930/99	1931/114	1932/100	1933/138	1934/126.
Desgleichen in v. H. des Gesamtverbrauches	1930/44	1931/48	1932/40	1933/61	1934/62.

Bei einer Aufgliederung des Schmalzeinfuhrpostens zeigt sich eine bemerkenswerte Verlagerung zwischen den einzelnen Importländern, von der

[11]) Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 115, S. 62.

insbesondere die Vereinigten Staaten als Hauptlieferant betroffen wurden und deren Schmalzexport nach Deutschland folgendermaßen zurückging:

Schmalzeinfuhr (in dz)

	Insgesamt	Davon aus den Vereinigten Staaten
1932	1 077 110	786 804
1933	741 448	566 013
1934	413 637	222 789

Andere Länder dagegen, deren Schmalzausfuhr nach Deutschland bisher bedeutungslos war, konnten ihre Lieferungen wesentlich steigern, wie z. B. Ungarn.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den anderen Schlachtfetten. Auch hier steigerte sich die inländische Erzeugung, während sich andererseits die Einfuhr um so stärker verringerte, so daß sich der Grad der Eigenversorgung erhöhen konnte, abgesehen von Speisetalg, worin bereits seit der Zeit vor dem Kriege eine vollkommene Selbständigkeit in der Versorgung bestand.

c) Margarine.

Die Erzeugung der Margarine und damit auch ihr Verbrauch war seit der Kontingentierung ausschließlich von der Höhe der den einzelnen Fabriken zugewiesenen Kontingente abhängig. Die gesamte Herstellungsmenge betrug nach, an Hand der Fettsteuerstatistik errechneten Angaben des Statistischen Reichsamtes im Jahre 1933: 4,05 Mill. dz und 1934: 3,82 Mill. dz gegen 5,15 Mill. dz des Jahres 1932[12]). Innerhalb der Produktion hatte sich insofern eine Verschiebung ergeben, als der inländische Anteil an den von der Margarineindustrie verwandten Rohstoffen mit Hilfe des verstärkten Ölsaatenanbaues und der Einschränkung der Erzeugung beträchtlich vermehrt werden konnte[13]).

Bezüglich der Zusammensetzung der Einfuhr der für die Margarinefabrikation benötigten Grundstoffe wurde bereits gesagt, daß sich die Entwicklung des Importes in den Jahren 1933/34, insbesondere 1934, zum größten Teil aus der jeweiligen Bereitschaft der Exportländer ergab, mit Deutschland Kompensationsvereinbarungen abzuschließen. So ist z. B. der Rückgang des Sojabohnenbezuges, der von 11 869 918 dz im Jahre 1932 über 11 708 998 dz: 1933 auf 9 137 401 dz: 1934 absank, in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Mandschurei keine entsprechende Aufnahmefähigkeit für deutsche Waren zeigte.

Um die Einfuhr Deutschlands an Ölrohstoffen von Übersee nach Europa zu verlagern, wurden von der deutschen Regierung aus seit Ende des Jahres 1933 Bemühungen getroffen, verschiedene osteuropäische Länder zu veranlassen, sich einem vermehrten Anbau von Ölfrüchten zuzuwenden. Abgesehen von Ungarn, mit dem schon für das Jahr 1934 feste Lieferungsverträge abgeschlossen werden konnten, handelte es sich im allgemeinen um Besprechungen vorbereitender Art, auf Grund deren sich die einzel-

[12]) Wirtschaft und Statistik, 1936, Nr. 6: „Herstellung und Absatz von Margarine und Kunstspeisefetten".

[13]) Vgl. Tabelle S. 105.

nen Staaten bereit erklärten, gegen Übernahme der erzeugten Saaten durch Deutschland die Ölfruchtanpflanzung zu gestatten oder zu verstärken. So wurde z. B. dem im Dezember 1934 in Rumänien zur Förderung des Anbaues der Sojabohne gegründeten Unternehmen „Soja" vom rumänischen Staat die Konzession zugebilligt: innerhalb des „Konzessionsjahres" 70 Waggons Sojabohnen zu Saatzwecken einzuführen, welche auf 30 000 ha zur Anpflanzung gelangen sollten. Die Gesellschaft wurde verpflichtet, den Produzenten die Ernte des Probejahres abzunehmen, mit mindestens 30 000 Lei pro Waggon zu bezahlen und die übernommenen Saaten auszuführen. Die Soja-Gesellschaft erhielt weiterhin die Berechtigung, für die durch den Export erhaltenen Devisen deutsche Industrieeerzeugnisse zu importieren.

Aber die Schaffung einer Großraumwirtschaft läßt sich nicht von heute auf morgen verwirklichen. Vielmehr kann geraume Zeit vergehen, ehe es möglich sein wird, den größten Teil des deutschen Ölsaatenbedarfes auf dem Wege des Austausches gegen Fertigwaren aus den in Frage kommenden Ländern zu beziehen. Das ist aus dem bisherigen Anteil dieser Staaten an der Gesamtversorgung Deutschlands mit ölhaltigen Rohstoffen zu ersehen, der z. B. für Osteuropa im Jahre 1933/34 rund $1^1/_2$% ausmachte.

Die Einfuhr von Tran war während der Jahre 1933/34 starken Schwankungen unterworfen. Obwohl sie nach Unterstellung der Fettwirtschaft unter die staatliche Lenkung und besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1934 stark eingedämmt werden konnte, setzte im weiteren Verlauf dieses Jahres erneut ein Ansteigen des Imports ein, bedingt wiederum durch ein zwischen Deutschland und Norwegen eingegangenes Verrechnungsabkommen.

Einfuhr von Fisch-Robben-Waltran, ungehärtet, Walspeck usw.[14]).

In 1000 dz.

	1932	1933	1934	Jan.—Aug. 1934
Insgesamt	2344	1803	1504	434
Davon aus				
Norwegen	172	1102	1973	134
Großbritannien	23	400	269	216
Japan	35	69	50	30
Eismeer	1108	—	—	—
Island	38	21	44	1
Einfuhr von gehärteten Fetten, Ölen und Tranen.				
Insgesamt	303	259	105	62
Davon aus				
Norwegen	173	152	63	37
Dänemark	82	77	24	13

[14]) Deutsche landwirtschaftliche Presse, 1935, Nr. 36.

V. Die Versorgungsspannungen auf dem Fettmarkt im Jahre 1935, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung.

Im Verlaufe des Jahres 1935 traten am Fettmarkt starke Veränderungen auf. Während noch im ersten Teil des Jahres die Versorgung des Marktes eine durchaus reichliche war, machte sich in den Herbstmonaten, in denen sich allgemein in Deutschland eine gewisse Verknappung an Fettnahrungsmitteln einzustellen pflegt, ein fühlbarer Mangel bemerkbar. Es fragt sich nun, wo die Ursachen für diese Spannungen zu suchen sind: ob und inwieweit auf seiten des Angebotes, d. h. bei einem Rückgang des zum Verbrauch verfügbaren Fettquantums, oder auf seiten der Nachfrage, also bei einer Ausweitung des Konsums.

Aus den bisher darüber angestellten Untersuchungen[1]) geht hervor, daß bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen des Verbrauchers die Gesamtausgaben für Fette, das Produkt aus Menge mal Preis, ziemlich stabil gehalten werden, so daß der Bedarf bei sinkenden Preisen sich vergrößern und umgekehrt bei einer Verteuerung sich verringern muß. Letzteres trat ein nach Wirksamwerden der Fettkontingentierung im Jahre 1933. Durch die Herstellungsbeschränkung von Margarine und Kunstspeisefetten wurde dem Konsumenten ein Ausweichen aus gesteigerten Preisen in den Mehrverzehr billigerer Fette unmöglich gemacht, und es konnte ihm daher zunächst nichts anderes übrig bleiben, als den Gesamtverbrauch an Speisefetten einzuschränken und eventuell seine Nachfrage nach Butter, Schmalz, Speck usw. zu erhöhen.

Der Prokopfverbrauch an Nahrungsfetten in kg[2]).

	Durchschnitt 1928/29	1932	1933	1934	1935
Speck, Schmalz, Talg	6,5	6,9	6,4	6,2	5,8
Butter	6,0	6,4	6,3	6,2	6,1
Marg., Speiseöle u. Speisefette	9,1	10,8	8,3	8,3	8,6
Insgesamt	21,6	24,1	21,0	20,7	20,5

Als sich nun aber die zur Behebung der Wirtschaftskrise und Beseitigung der Arbeitslosigkeit getroffenen Regierungsmaßnahmen in einem Ansteigen sowohl des Arbeits- als auch des Volkseinkommens ungefähr seit

---

[1]) Die Lebenshaltung von 2 000 Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenhaushaltungen. Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen im Deutschen Reich vom Jahre 1927/28. Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1932.

[2]) Errechnet aus den Angaben des Institutes für Konjunkturforschung über die Gesamtfettversorgung und aus den Bevölkerungsziffern.

dem zweiten Viertel des Jahres 1934 auswirkten[3]), setzte wiederum der entgegengesetzte Vorgang, nämlich eine aufs neue anwachsende Nachfrage nach Fetten insgesamt und im Rahmen einer derartigen Entwicklung ein besonders hoher Butterbedarf ein. Dieser Umschwung ist durch einen zweiten, ebenfalls aus den Wirtschaftsrechnungen ersichtlichen Zusammenhang zwischen dem Verlauf der Arbeitseinkommen und dem Anteil des Fettes an ihrer Verwendung bedingt: Hand in Hand mit einer Aufwärtsbewegung der Einkommen geht eine vermehrte Ausgabe für den Gesamtfettbezug, und zwar wird das Plus fast ausschließlich für einen erhöhten Butterverbrauch verwendet. Im Gegensatz dazu vermindern sich die Aufwendungen für Schmalz und Margarine, wenn auch in weit geringerem Umfang, als die größeren Ausgaben für Butter betragen. Wie verhält sich nun innerhalb dieses Zusammenhanges der Fettkonsum rein quantitativ gesehen? Dazu ist zu sagen, daß das Mengenvolumen von der Bewegung der Einkommen weit unabhängiger ist als das Wertvolumen, da es gleichzeitig von einem zweiten Faktor: dem Preisablauf derart bestimmt wird, daß z. B. eine von der Angebotsseite herrührende Preisherabsetzung dahin wirken kann, daß der Fettkonsum bei sinkenden Einkommen anschwillt, wie es z. B. in den Jahren 1925—1932 in Erscheinung getreten war[4]). Liegen nun aber die Voraussetzungen der Unveränderlichkeit der Preise vor, wofür ja durch die Marktordnung des Reichsnährstandes die Gewähr gegeben ist, so muß bei einer nach oben gerichteten Tendenz der Einkommensentwicklung eine dem Elastizitätskoeffizienten entsprechende Ausdehnung der Mengennachfrage angenommen werden.

---

[3]) „Während 1933, also im ersten Jahr der Wirtschaftsbelebung, die Vermehrung der Arbeitseinkommen nur einen bescheidenen Umfang annahm, nämlich von rund 25,7 auf 26,0 Mrd. RM, erhöhten sie sich im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahre auf 29,5 Mrd. RM, also um rund 3,6 %. Das Lohneinkommen allein, also das Einkommen der Kreise, in denen der Elastizitätskoeffizient des Fettverbrauches am höchsten ist, stieg sogar um 21,5 %." (Wirtschaft und Statistik, 1935, Nr. 17.)

Für die ersten neun Monate des Jahres 1935 wurde vom Institut für Konjunkturforschung (Wochenbericht vom 9. 10. 1935) die Steigerung der Arbeitseinkommen aus Lohn und Gehalt gegenüber der Vergleichszeit von 1934 auf ungefähr 4 % und gegenüber der von 1933 sogar auf 18 % geschätzt.

[4]) Nach Storm (Der Wettbewerb zwischen den Speisefetten, Tab. 36) entwickelte sich die Relation zwischen dem Arbeitseinkommen eines Vollbeschäftigten und den Fettpreisen folgendermaßen:

(1913 = 100)

	Butter	Margarine	ausländ. Schmalz
1913	100	100—100	100
1925	86	123—143	102
1926	105	136—157	116
1927	107	139—161	137
1928	113	151—175	153
1929	116	155—180	156
1930	135	158—177	165
1931	139	166—184	211
1932	152	181—309	229

Der gesteigerten und in ihrer Struktur veränderten Nachfrage stand — das Jahr 1935 zunächst in seinem Gesamtverbrauch betrachtet — ein ungefähr gleich großes Angebot an Speisefetten zur Verfügung wie im Jahre 1934. Das läßt sich mittels einer Schätzung des Instituts für Konjunkturforschung ersehen, aus der gleichzeitig eine rückläufige Inlandsproduktion von Fetten gegenüber dem Vorjahr hervorgeht.

Versorgung mit Nahrungsfetten[5]).

Schätzung in 1000 t Reinfett.

	Insgesamt für den Verbrauch verfügbar		Davon aus dem Inland[6])	
	1934	1935[7])	1934	1935[7])
Speck, Schmalz u. Talg	407	386	354	345
Butter	414	405	361	344
Margarine, Speiseöle u. fette	549	570	56	26
Insgesamt	1 370	1 361	771	715
Inlandsanteil in v. H.			56	53

Hinsichtlich der Buttererzeugung muß den Angaben des Institutes, die einen Produktionsrückgang von rund 20 000 t seit 1934 zeigen, die Schätzung

Erzeugung und Verbrauch von Butter.

a) Nach Angaben des Instituts für Konjunkturforschung[8]).

		1933	1934	1935 (Schätzung)
Milcherzeugung insgesamt	Mrd. Ltr.	24,0	23,7	23,0
Zur Verbutterung verfügbare Milch	Mill. t	12,5	12,1	11,5
Daraus hergestellte Butter	1000 t	431	425	404
Einfuhrüberschuß an Butter	1000 t	59	62	72
Butterverbrauch insgesamt	1000 t	490	487	476

b) Nach Schätzung der Hauptvereinigung der Deutschen Milchwirtschaft[8]).

		1933	1934	1935
Milcherzeugung insgesamt	Mrd. Ltr.	24,0	23,74	23,54
Verfügbare Milch zur Herstellung von:				
a) Molkereibutter	Mill. t	6,71	7,36	8,10
b) Bauernbutter	Mill. t	5,48	4,69	4,10
Erzeugung von:				
a) Molkereibutter	1000 t	253	278	306
b) Bauernbutter	1000 t	172	147	129
Heimische Erzeugung	1000 t	425	425	435
Einfuhrüberschuß	1000 t	59	62	72
Verbrauch insgesamt	1000 t	484	487	507

[5]) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung, Nr. 51/52 vom 23. Dezember 1935.

[6]) Ohne Berücksichtigung der Futtermitteleinfuhr.

[7]) Vorschätzung.

[8]) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 23. Dezember 1935.

der Milchwirtschaftlichen Vereinigung gegenüber gestellt werden, nach der eine leichte Zunahme der Erzeugung zu verzeichnen ist. Sollte letzteres tatsächlich der Fall gewesen sein, so wäre dieser Erfolg einzig und allein auf eine weiter fortgeschrittene Verlagerung von der Bauern- auf die Landbutterherstellung zurückzuführen: denn unter dem Druck der ungünstigen Futterverhältnisse sank die Milcherzeugung 1935 ab. Sie wurde zunächst im Anfang des Jahres durch die kleinen Heuvorräte des Vorjahres nachteilig beeinflußt, weiterhin hemmte in den Frühjahrsmonaten, bis in den Mai hinein, die kühle Witterung das Graswachstum, so daß sowohl die Milcherträge als auch der Fettgehalt der Milch viel zu wünschen übrig ließen. Während des Sommers gab es allerdings so viel Niederschläge, daß, abgesehen von einigen Dürregebieten, sich die Milchleistungen länger auf dem Höhepunkt hielten als 1934. Gleichfalls fiel die Heu- und Grummeternte besser aus; aber die Heuernte wirkte sich für die Milcherzeugung im weiteren Verlauf des Jahres noch kaum aus.

Was die Ölkuchenversorgung anbetrifft, so ist zu betonen, daß sich auch hier die Hemmungen durch die schwierigen deutschen zahlungsbilanzmäßigen Verhältnisse mit wachsender Deutlichkeit ausprägten. Der Außenhandel mit den überseeischen Ländern entwickelte sich weiterhin rückläufig, außerdem fehlte es für die meisten Rohstoffländer an Verrechnungs- bzw. Kompensationsabkommen, so daß ein Import nur auf der Grundlage einer Bezahlung mittels Devisen gegeben war. Die im Rahmen einer derartigen handelspolitischen Lage sich verringernden Auslandsbezüge Deutschlands an Ölsaaten — der Einfuhrüberschuß an diesen betrug 1 334 000 t gegen 2 213 000 t[9]) im Jahre 1934 — mußten sich natürlich auch in der heimischen Ölkuchenerzeugung ausprägen, und tatsächlich machte sich seit Beginn des Jahres 1935 ein Rückgang des Ölkuchenanfalles bemerkbar. Um nun die Landwirtschaft für den Ausfall der Ölkuchenmengen aus eigener Produktion zu entschädigen, ging man zur Einfuhr von Ölkuchen über. Der Hauptteil dieses Imports entfiel auf Sonnenblumen- und Baumwollsaatkuchen, beides Erzeugnisse, die von Rußland insofern bezogen werden konnten, als im Verkehr mit der Sowjetunion noch große eingefrorene Guthaben bestanden, die von dieser auf dem Wege des Rohstoffexportes nach und nach abgetragen werden sollten. Trotz der unternommenen Schritte blieb die Versorgung mit Kraftfuttermitteln hinter dem Vorjahr zurück und lag auf rund 1 800 000 t, wovon auf die Verfütterung je Milchkuh rund 120 gegen 163 kg im Jahre 1934 entfielen.

Der Rückgang des inländischen Schmalz- und Speckanfalles für 1935 findet seine Begründung in den besonderen Verhältnissen auf dem Schweinemarkt. Die schlechte Ernte von 1934 hatte zu einer Einschränkung des Schweinebestandes um rund 10 % geführt, die ab September 1935[10]) erstens ein sinkendes Angebot an Schweinen und damit einen stärkeren Abfall der Schlachtungen, zweitens aber auch einen schärferen Rückgang der Schlachtgewichte mit sich brachte. Unter dem Druck einer unveränderten Nachfrage begannen die Schweinepreise nun, sich auf dem Niveau des abso-

[9]) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 6. Januar 1937.

[10]) In den ersten sieben Monaten des Jahres lagen die Schlachtungen bei allerdings langsam absinkendem Schlachtgewicht mit 10,3 Mill. nur um 36 000 Stück unter dem Vorjahr.

luten Höchstpreises zu vereinheitlichen, so daß sich die Qualitätsspannen verwischten und dementsprechend leichtere Tiere zum Verkauf gelangten.

Mit der verringerten Erzeugung sowohl an Schweinefleisch als auch besonders an Schweinefetten setzten auf den betreffenden Märkten Versorgungslücken ein. Während in früheren Jahren zu Zeiten geringerer Eigenproduktion die Einfuhr den Ausfällen entsprechend erhöht wurde, war jetzt ein Ausgleich auf diese Weise wegen der bereits mehrfach erwähnten Devisenlage um so weniger durchführbar, als die Verknappung an Speisefetten nicht nur eine deutsche, sondern eine allgemein auf dem Weltmarkt verbreitete Erscheinung war, die sich von den Verhältnissen des Inlandes grundsätzlich nur dadurch unterschied, daß die Schwierigkeiten nicht wie hier unter der Herrschaft der Marktordnung mengenmäßig auftraten, sondern in der an „frei" reagierenden Märkten üblichen Form, nämlich als Preiserhöhungen, die gegenüber 1934 beträchtlichen Umfang annahmen: für Schmalz rund 80 v. H., für Butter rund 50 v. H., für Ölsaaten und Ölfrüchte rund 40—50 v. H. und für Waltran sogar fast 100 v. H.[11]).

Während sich die Verknappung des Schmalzangebotes zunächst für den Verbraucher verhältnismäßig wenig bemerkbar machte — die Konsumentennachfrage war zu der betreffenden Zeit, wie immer in diesen Monaten, nur schwach —, setzten die Hauptschwierigkeiten in der Fettversorgung im Herbst mit dem schlagartigen Nachlassen der Milchleistung des Weideviehs ein. Vor der Marktordnung wurde die Nachfrage nach Butter in den Herbst- und Wintermonaten durch die sich aus dem Absinken der Erzeugung ergebenden Preissteigerungen wesentlich eingeengt, jetzt aber schlossen die Festpreise jede Verbrauchsbeschränkung aus, und es hatten sich im Gegenteil, abgesehen von dem im Rahmen der Einkommensentwicklung liegenden Mehrverzehr, dadurch, daß Speck, Schmalz und Talg in erheblich geringerem Maße zur Verfügung standen, zeitweise überhaupt gänzlich vom Markt verschwanden, neue Kreise dem Butterkonsum zugewandt[12]), die nun ebenfalls an den Butterkontingenten anteilsmäßig beliefert werden mußten.

[11]) Die Hauptursache der damaligen Fettknappheit auf allen Märkten der Welt lag in der größtenteils durch die Dürreperioden der vorangegangenen Jahre bedingten Herabsetzung der Schweinebestände in den Vereinigten Staaten. Die Folge dieser Reduzierung war, daß die Ausfuhr der Vereinigten Staaten, die bis 1934 das erste Schmalzausfuhrland der Erde gewesen sind und 90 bzw. 80 v.H. des Bedarfes der Haupteinfuhrländer, England und Deutschland, befriedigten, bis zum Jahre 1936 auf einen Bruchteil des früheren Exports zusammengeschrumpft war. Diese Entwicklung mußte entsprechende Rückwirkungen auf die Märkte der Nahrungsfette in anderen Ländern haben und die hier ebenfalls auf Grund der allgemein in den Agrarländern herrschenden Trockenheit auftretende Hausse verstärken.

[12]) Die starke Konzentration der Nachfrage auf Butter hatte dazu geführt, daß die Einfuhren dieses Fettes im ersten Halbjahr 1935 gegenüber dem ersten Halbjahr 1934 um etwa 80 % höher lagen.

Buttereinfuhren in 1000 t.

Monate	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
1934	3,34	3,33	4,3	3,6	4,2	2,9
1935	7,2	6,3	7,0	6,4	5,0	3,5
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1934	4,2	4,6	5,3	8,2	8,0	9,7
1935	4,7	5,1	6,3	6,8	5,9	6,8

Die Maßnahmen, die von der Regierung getroffen wurden, um Erzeugung und Verbrauch von Fett ohne das Mittel einer Veränderung der Preise[13]), deren möglichste Stabilität gerade im Sinne der Reichsnährstandspolitik lag, waren verschiedenster Art: Zunächst wurde durch die betreffenden Reichsstellen Butter und Schmalz in den Verkehr gelassen, dann eine Einfuhrerhöhung von Butter und Schweinen vorgenommen, die sich durch Abschluß von Zusatzhandelsabkommen durchführen ließ. So konnten z. B. zunächst ab Mitte Oktober des Jahres 1935 von Dänemark zusätzliche Butterkontingente erwirkt werden. Ferner brachten späterhin mit Polen, Ungarn und Holland abgeschlossene Handelsverträge eine Ausweitung des Imports von Agrarstoffen mit sich. Da aber die Auslandsbezüge der verknappten Nahrungsmittel nur in beschränktem Umfang vergrößert werden konnten, wurden zur weiteren Entspannung der Lage die Margarineproduktions-Kontingente heraufgesetzt, und die dazu erforderlichen Devisen bereitgestellt. Durch eine Erhöhung der Margarineerzeugung war weit eher die Handhabe gegeben, die Fettlücke zu schließen, als wenn man für die zur Verfügung stehenden Devisenmengen nur Butter oder Schmalz eingeführt hätte. Zwar waren die Preise für Margarinerohstoffe auf dem Weltmarkt auch gestiegen, aber sie lagen doch weit unter den Notierungen für tierische Fette. Als letzte Bestimmung auf dem Gebiete des Außenhandels zur Abstellung des Mangels ist das Ausfuhrverbot von Butter, Speck, Margarine und anderen Fetten vom 12. November 1935 zu erwähnen.

Parallel zu dieser sich auf den Import beziehenden Eingriffe zur Überbrückung des Defizits liefen solche, die sich auf die inländische Erzeugung erstreckten: So wurden auf dem Gebiete der Butterwirtschaft von seiten der Milchwirtschaftlichen Verbände eine Reihe von Eingriffen vorgenommen, mit deren Hilfe man die verfügbaren Rahmmengen soweit wie möglich der Buttergewinnung zur Verfügung stellen wollte. Darunter fallen die Anordnungen über: die Beschränkung der Schlag- und Kaffeesahnenbereitung, die Einschränkung der Kondensmilcherzeugung, das Verbot einer Umstellung von der Butterung auf die Erzeugung fettenthaltender Käse.

Daß die an sich nicht sehr bedeutenden Ausfälle an Fett — sie wurden auf rund 10 % geschätzt — teilweise so stark fühlbar wurden, erklärt sich durch das Auseinanderfallen von Versorgungs- und Überschußbezirken. Bei eintretender Knappheit blieb, ähnlich wie es sich schon bei Einsetzen der Margarinekontingentierung gezeigt hatte, die Belieferung der Gebiete mit Produktionsüberschüssen und ihrer nächsten Umgebung im großen und ganzen unbeeinträchtigt; der ganze Mangel konzentrierte sich auf die Zuschußgebiete, insbesondere auf die Großstädte und die Reichshauptstadt. Typisch dafür waren die Verhältnisse auf dem Schweinemarkt, von dem ja die Schmalzversorgung abhängt. Auf den Großviehmärkten, die die

[13]) „Das einfachste Mittel zur Überwindung der in der Versorgungslage eingetretenen Spannungen wäre zweifellos eine freie Preisentwicklung gewesen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Fettverknappung in aller Welt müßte unbedingt mit einem Molkereipreis von mindestens 160 RM je 50 kg und einem Kleinhandelspreis von wenigstens 2,10 RM je Pfund Butter gerechnet werden. Auch beim Schmalz kann als erwiesen gelten, daß im Hinblick auf die allgemeine Fettknappheit und die Erfahrungen früherer Jahre der Kleinhandelspreis dieses Nahrungsmittels bei freier Preisbildung ungefähr 1,50 RM je Pfund heraufgegangen wäre." (Berliner Börsen-Zeitung vom 30. November 1935.)

Großstädte und die Industriebezirke mit Schweinefleisch und Schweineprodukten versorgen und auf die normalerweise 30 % des Angebotes gelangen, sanken die Schlachtungen im August 1935 teilweise bis auf 45 % herab. In Berlin wurde um die August/Septemberwende nur noch ein Drittel der Vorjahrsziffer aufgetrieben. Hier griff man durch die Bestimmung ein, daß alle Schlachtereien, Fleischwarenfabriken und Schlächter einheitlich im ganzen Reich von Oktober des Jahres ab ihre Schlachtungen auf 80 % der Vorjahrsmenge herabzusetzen hätten, später wurden diese Quanten sogar bis auf 60 % gesenkt. Ergänzend kamen hinzu: das Verbot des Direkteinkaufs an Orten, an denen Großviehmärkte bestanden, die Aufkaufskontingentierung für die Fleischer mit Hilfe von zugeteilten Kontingentsmarken für die übrigen Plätze, sowie schließlich Beschränkungen für die Ausschlachtungen.

Ähnlich wie für den Schweinemarkt wurden zur Sicherung eines geregelten Butterabsatzes bei Einsetzen der Verteilungsstörungen zunächst die Molkereien der wichtigsten Erzeugergebiete wie Ostpreußen, Pommern usw. angewiesen, zu Lasten des Absatzes im eigenen Gebiet 10 % ihres Butteranfalles der Reichsstelle als „Manövriermasse" zur Verfügung zu stellen. Diese Anordnung wurde aber wieder aufgehoben und durch eine andere ersetzt, nach der die Molkereien und Großabnehmer ab 1. November 1935 ihre Käufer im gleichen Verhältnis ihres Umsatzes zu beliefern hatten, in dem diese im August des gleichen Jahres am Umsatz beteiligt waren. Ausgenommen hiervon waren Lieferungen an öffentliche Anstalten, an Stellen der Wehrmacht und des Saarlandes.

Bald darauf erwies sich auch die Regelung des Landbutterabsatzes als unumgänglich notwendig. Denn die Tatsache, daß Erzeuger und Händler unter Ausnutzung der „Konjunktur" einer gesteigerten Nachfrage die Landbutter auf unkontrollierbaren Wegen teurer verkauften, als es den gesetzlich festgelegten Preisen entsprach, hatte dazu geführt, daß diese Butter trotz Ansteigens der Selbstbutterung zum größten Teil vom Markt verschwand. Zur Vermeidung dieses „Schwarzhandels" wurden die Milchversorgungsverbände ermächtigt, in denjenigen Gebieten, für die keine Milchablieferungspflicht an Molkereien vorgeschrieben, also Butterung über den eigenen Bedarf hinaus möglich war, die Anordnung zu treffen, daß der Verkauf von Landbutter nur in gewissen Fällen gestattet sei; nämlich:
an Verbraucher innerhalb der Gemeinde,

auf einem Wochenmarkt, sofern der Betriebsinhaber eine von dem zuständigen Milchversorgungsverband hierfür ausgestellte Erlaubnis besaß,

an einen vom Milchversorgungsverband zum Ankauf von Landbutter zugelassenen Verteiler.

Für das Gebiet der Futterwirtschaft, auf dem ebenfalls bereits seit längerer Zeit Verteilungsschwierigkeiten aufgetreten waren, schaffte man die Voraussetzung für eine günstigere Belieferung schlecht versorgter Gebiete dadurch, daß Bestimmungen getroffen wurden, wonach von den Erzeugern bestimmte Mengen an Ölkuchen, Kleie und Zuckerrübenschnizeln nicht mehr unmittelbar verkauft werden durften, sondern der betreffenden Reichsstelle zur Verfügung gestellt werden mußten. Darüber hinaus gelangten an die Milchwirtschaft zwecks reichlicherer Futterversorgung aus

den monopolistisch bewirtschafteten Ölkuchenbeständen während der Zeit vom August bis Dezember 1935 rund 60 000 t zur Verteilung.

Neben die bisher angeführten Maßnahmen zur Überwindung des Fettmangels, die den Charakter von Noteingriffen trugen, traten andere von weit größerer Bedeutung, nämlich alle diejenigen Anordnungen, die eine dauernde Verbesserung der Versorgung mit Fetten anstrebten und als deren wichtigste die Verordnung über Milchleistungsprüfungen vom 22. November 1935 anzusehen ist. Durch sie wurde der Reichsnährstand ermächtigt, alle Kuhhalter zu verpflichten, ihre Milchkühe einer Leistungskontrolle sowohl in bezug auf den Ertrag als auch auf den Fettgehalt der Milch zu unterstellen, wodurch, angesichts der mittels einer Kontrolle möglichen Ergebnisse, vielleicht das wirksamste Mittel zur Erreichung des Zieles „Verlegung der Fetterzeugung in die heimische Wirtschaft" ergriffen worden ist.

Die Wirkungen der staatlichen Eingriffe wurden allerdings weitgehend durch den teilweise bis zur Hamsterei gesteigerten Wunsch der Verbraucher nach Vorratsbildung in Speisefetten gestört, und es bestätigte sich hier wieder die alte Erfahrung, daß bei auch nur kleinen Störungen in dem normalen Abfluß einer Ware sofort in allen Stadien der Verteilung eine psychosenartige Stockung einsetzt.

LITERATURVERZEICHNIS

Bücher.

Danielcik, Peter: Deutschlands Selbstversorgung, München 1932.

v. d. Decken: Die Selbstversorgung Deutschlands mit Nahrungsmitteln, Berlin 1933. (In: Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 88.)

— Deutschlands Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, unter besonderer Berücksichtigung der Auslandsabhängigkeit, Berlin 1935. (In: Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 115.)

Enquete-Ausschuß: Die deutsche Ölmühlenindustrie, Berlin 1930.

— Die deutsche Margarineindustrie, Berlin 1930.

— Die Lage der deutschen Milchwirtschaft, Berlin 1931.

— Der deutsche Außenhandel, Berlin 1932.

Grunow, W.: Die pflanzlichen Ölrohstoffe in der Weltwirtschaft, Berlin 1932.

Hahn, Walter: Die Versorgung Deutschlands mit Nahrungs- und Futtermitteln, Berlin 1933. (In: Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 88.)

Heiduschka, A.: Die Volksernährung, Berlin 1923.

Hille, E.: Die deutsche Selbstversorgung mit Fett und Eiweiß, Neudamm 1934.

Kestner, O und Knipping, H.: Die Ernährung des Menschen, Berlin 1924.

Kuczynski, R.: Deutschlands Versorgung mit pflanzlichen Nahrungs- und Futtermitteln, Berlin 1926.

— Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln, Berlin 1927.

Macht, Th.: Die deutsche Fettwirtschaft in und nach dem Kriege, Hamburg.

Marquardt, Benno: Die Landwirtschaft, wie sie wirklich ist, Berlin 1928/29.

Münzinger, Hans: Weltwirtschaftliche Zusammenhänge und Gestaltung der deutschen Speisefettversorgung, Stuttgart 1933.

Öser, H.: Die Weltproduktion von Ölsaaten und Ölfrüchten und der Verbrauch des nordwesteuropäischen Industriegebietes, Diss. Jena 1933.

Reichskreditgesellschaft: Das Fettproblem, Berlin 1934.

Riebell, K.: Die Versorgung Deutschlands mit tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten, Diss. Heidelberg 1926.

Ritter, K.: Die Weltproduktion und der Welthandel der Molkereierzeugnisse, Berlin 1930.

Ritter u. Hartisch: Die Schweineerzeugung der Welt und der Handel mit ihren Erzeugnissen, Berlin 1931.

Schinke, Herbert: Die deutsche Speisefettversorgung, Breslau 1934.

Schraut, F.: Die Margarine, ihre Erzeugung und ihre Bedeutung für die Volks- und Weltwirtschaft, Diss. Berlin 1926.

Sering, Max: Deutsche Agrarpolitik, Leipzig 1934.

Stange, Willi: Die Margarineindustrie in Deutschland, Diss. Aschersleben 1934.

Storm, Ernst: Der Wettbewerb zwischen den Speisefetten, Berlin 1933.

Wegener: Nationale Fettwirtschaft, Kempten i. Allg.
Teil 1: Margarine und Öle, 1933.
Teil 2: Butter und Käse, 1934.
Teil 3: Speck, Schmalz und Talg, 1934.
Teil 4: Bewirtschaftung von Butter und Käse, 1934

Berichte über Landwirtschaft.
Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung.
Butter- und Fettwarenhandel.
Butter- und Fettwarenverkehr.
Deutsche Fleischer-Zeitung.
Deutsche Molkerei-Zeitung.
Deutscher Volkswirt.
Deutsche Volkswirtschaft.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Halbmonatsschrift für die Margarineindustrie.
Mitteilungen für die deutsche Landwirtschaft.
Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands.
Vierteljahrshefte des Instituts für Konjunkturforschung.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Wirtschaft und Statistik.
Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung.

Lebenslauf.

Ich wurde am 12. September 1908 zu Wluki Kr. Bromberg geboren. Nach beendetem Schulbesuch ergriff ich das volkswirtschaftliche Studium und bestand im Jahre 1933 an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Diplomprüfung für Volkswirte. Im Anschluß daran arbeitete ich an meiner Dissertation und legte im Mai 1937 an der gleichen Hochschule die Promotionsprüfung für den Dr. rer. pol. ab.

R. Zühlke.